

INTERNATIONAL

WTO

Verständigung auf Entschädigungsmöglichkeiten für europäische Musiker und Komponisten im Urheberrechtsstreit 2

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache *Ekin Association* gegen Frankreich 3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache *Feldek* gegen Slowakei 3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache *Perna* gegen Italien 3

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Vertragsverletzungsverfahren gegen das Vereinigte Königreich zu Gunsten von ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern 4

Europäische Kommission: Recht auf Nutzung von Parabolantennen im Binnenmarkt 5

Kommission lehnt den Verkauf der Fernsehübertragungsrechte an der Champions League durch die UEFA ab 5

NATIONAL

RUNDFUNK

AL-Albanien: Verstöße gegen das Wahlgesetz 5

AT-Österreich: Liste der bedeutenden Ereignisse verabschiedet 6

BE-Belgien: Ende der politischen Ausstrahlung im öffentlichen Rundfunk und Fernsehen 6

CY-Zypern: Entscheidungen zur Aufstellung einer Liste mit Ereignissen von herausragender Bedeutung 6

ES-Spanien: Oberster Gerichtshof erlaubt autonomer Region, digitale terrestrische Programmdienste anzubieten 6

CMT genehmigt mehrere Beschlüsse zu audiovisuellen Diensten 7

FR-Frankreich: Neue Verordnung mit Blick auf die Beiträge der Sender zur Herstellung von audiovisuellen Werken und Kinofilmen 7

Änderung der "Kabelverordnung" und deren Ausweitung auf Satellitensender 8

Bewerbungsstart für das digitale terrestrische Fernsehen 8

CSA erneuert Abkommen mit *M6* 9

GB-Vereinigtes Königreich: Verweigerung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Exklusivausstrahlung dänischer Fußballspiele bestätigt 9

Aufsichtsbehörde bestraft Sender für Verstöße gegen die Regeln zum *Product Placement* 10

HU-Ungarn: Medienaufsicht betreibt Entflechtung ausländischen Medieneigentums 10

IE-Irland: Einschränkungen der Informationsfreiheit und der Medienberichterstattung 10

Zuständigkeitenfrage bzgl. Spielfilmbewertung 11

Digitalrundfunk 11

LT-Litauen: Novellierung des Gesetzes über Informationen für die Öffentlichkeit 11

NL-Niederlande: Niederländische Medienbehörde verbietet Rundfunkveranstalter die Nutzung einer Website 12

PL-Polen: Lizenzentzug für *Canal+ Polska* 12

SI-Slowenien: Regulierungsbehörden für Telekommunikation und Rundfunk zusammengelegt 12

FILM

ES-Spanien: Neues Gesetz zur Förderung der Filmindustrie und des audiovisuellen Sektors 13

FR-Frankreich: Neue Kriterien zur Klassifikation von Kinofilmen 13

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

DE-Deutschland: Positionspapiere der DLM und der Rundfunkveranstalter zur Neuordnung des Breitband-Kabelnetzes 13

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

EE-Estland: Gesetz über Informationen für die Öffentlichkeit tritt in Kraft 14

FI-Finnland: Neuer Name und neue Pflichten für die Kommunikationsregulierungsbehörde 14

FR-Frankreich: Oberstes Revisionsgericht entscheidet in Sachen Urheberrechte von Journalisten 15

RU-Russische Föderation: Oberster Gerichtshof hebt Regierungsverordnung auf 15

VERÖFFENTLICHUNGEN 16

KALENDER 16



INTERNATIONAL

WTO

Verständigung auf Entschädigungsmöglichkeiten für europäische Musiker und Komponisten im Urheberrechtsstreit

Martin Senftleben
Institut für Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Die Europäische Union und die Vereinigten Staaten von Amerika haben ein verfahrensrechtliches Übereinkommen über die Beilegung des auf WTO-Ebene geführten Urheberrechtsstreits erzielt. Anlass für den Rechtsstreit war die Anfechtung von Section 110(5)(B) des US-Urheberrechtsgesetzes durch die EU auf Initiative der *Irish Music Rights Organisation* (IMRO). Am 27. Juli 2000 nahm das WTO-Streitbeilegungsgremium einen WTO-Panelbericht an, in dem festgestellt wurde, dass die in Section 110(5)(B) verankerte so genannte „*business exemption*“ (Geschäftsausnahme) nicht mit den drei abstrakten Kriterien in Einklang steht, die in Artikel 13 des *Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights* (Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum - TRIPs) aufgeführt werden. Der in Artikel 13 TRIPs enthaltene Dreistufentest kann als Generalklausel zur Eindämmung von Urheberrechtsbeschränkungen verstanden

„EU und USA verständigen sich auf Verfahren zur Prüfung von Entschädigungsmöglichkeiten in Urheberrechtsstreit“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission (IP/97/549) vom 25. Juli 2001, abrufbar unter: http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/intprop/news/01-1098.htm

DE-EN-FR
Bericht des WTO-Panels über Vereinigte Staaten von Amerika – Section 110(5) des US Copyright Act (US-Urheberrechtsgesetz), Dokument WT/DS160/R, datiert 15. Juni 2000, abrufbar unter: http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/distab_e.htm

EN-ES-FR

werden, die die exklusiven Rechte von Urhebern stark beeinträchtigen.

Gemäß der in Section 110(5)(B) enthaltenen „*business exemption*“ können kommerzielle Einrichtungen wie Bars, Läden und Restaurants, die eine bestimmte Größe (2.000-3.750 Quadratfuß) nicht übersteigen oder bestimmte Ausrüstungsvorschriften erfüllen, per Radio oder Fernsehen übertragene Musik wiedergeben, ohne Lizenzgebühren an Verwertungsgesellschaften entrichten zu müssen. Am 15. Januar stellte die WTO fest, dass die USA ihr Urheberrechtsgesetz bis zum 27. Juli 2001 entsprechend den im Panelbericht getroffenen Feststellungen ändern müssen. Da die ursprünglich festgelegte Frist verstrich, ohne dass das US-Urheberrechtsgesetz entsprechend abgeändert worden wäre, einigten sich beide Seiten nun auf eine Prüfung der Möglichkeiten zur Entschädigung der Musikindustrie der EU für Verluste, die ihr aufgrund der so genannten „*business exemption*“ bis zur Abänderung des US-Urheberrechtsgesetz entstehen.

Die Vereinigten Staaten hatten im Verlauf des Urheberrechtsstreits auf WTO-Ebene versucht, Section 110(5)(B) ihres Urheberrechtsgesetzes auf der Grundlage der so genannten „*minor reservations doctrine*“ (Doktrin geringfügiger Einschränkungen) beizubehalten. Diese „Doktrin“ kann als stillschweigend in die Berner Übereinkunft einbezogene Ausnahme vom Recht der öffentlichen Wiedergabe gewertet werden. Sie wurde durch eine ausdrückliche Erwähnung im Generalbericht der Brüsseler Revisionskonferenz aus dem Jahre 1948 in die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst eingeführt. Obwohl der WTO-Panel zu dem Schluss kam, dass die Übernahme der Artikel 11 und 11bis der Berner Übereinkunft in das TRIPs-Übereinkommen im Wege von dessen Artikel 9(1) den gesamten Hintergrund dieser Bestimmungen und demzufolge auch die „*minor reservations doctrine*“ beinhalte, konnte die „*business exemption*“ einer näheren Untersuchung durch den Panel nicht standhalten. Dieser unterwarf vielmehr auch die Anwendung der „*minor reservations doctrine*“ den Anforderungen des Dreistufentests. Die anschließende Untersuchung von Section 110 (5)(B) anhand des durch den Panel interpretierten Dreistufentests ergab schließlich, dass die „*business exemption*“ keines von dessen Kriterien zu erfüllen vermochte. ■

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• Beiträge und Kommentare an:
IRIS@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor:
Wolfgang Closs

• Redaktion: Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Susanne Lackner, Generaldirektion EAC (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• Redaktionelle Berater:
Amélie Blocman, Charlotte Vier, *Victoires Éditions*

• Dokumentation: Edwige Seguenny

• Übersetzungen: Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Katherine Parsons – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Marco Polo Traductions – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Sylvie Stellmacher – Nathalie-Anne Sturlève

• Korrektur: Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Irene Gentile, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Pastori & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland)

• Marketing Leiter: Martin Bold

• Satz: Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• Druck:
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• Layout: Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2001, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



MOSKAUER ZENTRUM FÜR MEDIENRECHT UND MEDIENPOLITIK, MZMM



EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache *Ekin Association* gegen Frankreich

Dirk Voorhoof
Abteilung
Medienrecht
des Instituts
für
Kommunikations-
wissenschaften,
Universität Gent

In einem Urteil vom 17. Juli 2001 analysiert der Europäische Menschenrechtsgerichtshof Sektion 14 des französischen Gesetzes über die Pressefreiheit aus dem Jahr 1881 im Lichte der Artikel 10 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Diese Bestimmung des französischen Gesetzes ermächtigt den Innenminister, eine Umlauf- oder Vertriebsperre für ausländische Publikationen zu verhängen. Das Gericht vermerkte, dass Sektion 14 des Gesetzes aus dem Jahr 1881 nicht die Umstände angebe, unter denen diese Ermächtigung zum Tragen komme. Insbesondere gebe es keinerlei Definition für den Begriff „ausländischen Ursprungs“ und auch auf die rechtliche Grundlage,

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Rechtssache *Ekin Association* gegen Frankreich, Antrag Nr. 39288/98 vom 17. Juli 2001 (Dritte Sektion), abrufbar unter: <http://www.echr.coe.int>

FR

derzufolge eine Publikation gesperrt werden könne, werde nicht hingewiesen. Mit Blick auf das 1987 von der baskischen Kulturorganisation *Ekin* herausgegebene und in Frankreich verbotene Buch „*Euskadi guduán – en guerra*“ (*Euskadi im Krieg*) vertrat das Gericht die Ansicht, dass der Antragsteller nicht die Möglichkeit gehabt habe, mittels richterlicher Nachprüfung einen Missbrauch von Sektion 14 des französischen Pressefreiheitsgesetzes zu verhindern. Das Gericht ist der Auffassung, dass diese Bestimmung außerdem in direktem Widerspruch zum eigentlichen Wortlaut von Artikel 10 Absatz 1 der Europäischen Konvention stünde, da dort geschrieben stehe, dass die Rechte, die in diesem Artikel anerkannt werden, „unabhängig von Grenzen“ gewährt werden. Der Gerichtshof entschied, dass ein Kontrollsystem für Publikationen auf der alleinigen Grundlage ihres ausländischen Ursprungs tatsächlich als eine Form der Diskriminierung anzusehen sei. Schließlich entschied das Gericht, dass der Inhalt des Buches einen derart rigorose Eingriff in die Meinungsfreiheit des Antragstellers wie das vom französischen Innenministerium verhängte Verbot nicht rechtfertige. Abgesehen vom festgestellten Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention merkte das Gericht außerdem an, dass die Gesamtlänge des Verfahrens (mehr als neun Jahre) nicht als „vernünftig“ gewertet werden könne, selbst nicht in Anbetracht der Tatsache, dass der Gegenstand des Rechtsstreits von besonderer Bedeutung sei.

Infolgedessen bestehe außerdem ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 der Konvention.

Dieses Urteil wird unter den in Artikel 44 der Konvention aufgeführten Bedingungen rechtskräftig. Beide Parteien können innerhalb von drei Monaten nach dem Urteil die Überweisung des Falles an die Große Kammer beantragen. ■

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache *Feldek* gegen Slowakei

Dirk Voorhoof
Abteilung
Medienrecht
des Instituts
für
Kommunikations-
wissenschaften,
Universität Gent

In seinem Urteil vom 12. Juli 2001 beschloss der Europäische Menschenrechtsgerichtshof mit fünf gegen zwei Stimmen, dass es sich bei dem Schuldspruch über einen Publizisten, der scharfe Kritik am slowakischen Kultur- und Bildungsministerium geübt habe, um einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gehandelt habe. Damit stellte der Straßburger Gerichtshof zum zweiten Mal innerhalb kurzer Zeit einen Verstoß der Slowakei gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung fest (siehe auch: Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Fall *Marónek* gegen Slowakei, Antrag Nr. 32686/96 vom 19. April 2001).

Auf eine 1995 in mehreren Zeitungen veröffentlichte Aussage über die „faschistische Vergangenheit“ des Kultur- und Bildungsministeriums der Slowakischen Republik hin wurde Herr *Feldek*, der Verfasser der Aussage, vom Obersten Gerichtshof verurteilt. Das Gericht berief sich auf die Artikel 11 und 13 des bürgerlichen Gesetzbuchs der Slowakei zum Schutze vor ungerechtfertigter Verletzung der Personen- und Bürgerrechte sowie der Menschenwürde. Die Aussage wurde als beleidigend angesehen und es wurde verfügt, dass *Feldek* das rechtskräftige Urteil in fünf Zeitungen veröffentlichen müsse.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erinnert daran, dass Artikel 10 Absatz 2 wenig Spielraum für Beschränkungen politischer Aussagen oder Debatten

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Rechtsstreit *Feldek* gegen die Slowakei, Antrag Nr. 29032/95 vom 12. Juli 2001 (Zweite Sektion), abrufbar unter: <http://www.echr.coe.int>

EN

über Fragen von öffentlichem Interesse einräume und unterstrich, dass die Grenzen der akzeptablen Kritik bei Politikern, die in ihrer öffentlichen Funktion handeln, weiter gesteckt seien als bei Privatpersonen. Das Gericht hob die Bedeutung der Förderung einer freien politischen Debatte als äußerst wichtiges Merkmal für eine demokratische Gesellschaft hervor. Deshalb wirkten sich breite Einschränkungen politischer Aussagen in Einzelfällen zweifellos negativ auf die allgemeine Berücksichtigung der Meinungsfreiheit in dem betroffenen Staat aus. Im Fall *Feldek* genügte es dem Gericht, dass das Werturteil über die „faschistische Vergangenheit“ des slowakischen Kulturministers auf Informationen beruhte, die der breiten Öffentlichkeit bereits bekannt waren. Der Straßburger Gerichtshof lehnte eine restriktive Definition des Begriffs „faschistische Vergangenheit“ ab. Auch eine Auslegung im Sinne einer reinen Mitgliedschaft an einer faschistischen Organisation ohne die spezifische Aktivität der Verbreitung faschistischen Gedankenguts sei in Betracht zu ziehen. Der Gerichtshof für Menschenrechte kam zu dem Schluss, dass das slowakische Kassationsgericht in diesem Fall nicht überzeugend dargelegt habe, dass der dringliche gesellschaftliche Bedarf an personenrechtlichen Schutz einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens dem Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung und dem allgemeinen Interesse an der Förderung dieser Freiheit bei Themen von öffentlichem Interesse übergeordnet sei. Da der Eingriff, über den *Feldek* Beschwerde einlegte, in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig sei, befand das Gericht, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliege.

Dieses Urteil wird unter den in Artikel 44 der Konvention aufgeführten Bedingungen Rechtskraft erhalten. Beide Parteien können innerhalb von drei Monaten nach dem Urteil einer Kammer die Überweisung des Falles an die Große Kammer beantragen. ■

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache *Perna* gegen Italien

In seinem Urteil vom 25. Juli 2001 beschloss der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorliege, diesmal aufgrund der Verurteilung eines Antragstellers wegen einer symbolisch zum Ausdruck gebrachten Behauptung, ein hoher italienischer Justizbeamte habe der früheren italienischen Kommunistischen Partei einen Gehorsamseid geleistet.

Der Antragsteller (der Journalist *Giancarlo Perna*), veröffentlichte in der italienischen Tageszeitung *Il Giornale* einen Artikel, in dem er das aktive Engagement des Justizbeamten *G. Caselli* in der kommunistischen Partei Italiens scharf kritisierte. Zum Zeitpunkt der Anschuldigung war Herr *Caselli* Staatsanwalt in Palermo. Der Artikel warf im Wesentlichen zwei separate Themen auf: 1.) Das Infragestellen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit *Casellis* aufgrund seines politischen Engagements als Mitglied der Kommunistischen Partei; 2.) Der Vorwurf einer angeblichen Strategie *Casellis*, die Kontrolle über die Staatsanwaltschaft in einer Reihe von Städ-

ten an sich reißen zu wollen sowie der Vorwurf des gezielten Einsatzes des *pentito* (Kronzeuge gegen die Mafia) T. Buscetta gegen den früheren italienischen Premierminister Andreotti. Auf eine Klage Casellis hin wurde Perna gemäß Artikel 595 und 61 Absatz 10 des Strafgesetzes sowie Sektion 13 des italienischen Pressegesetzes wegen Verleumdung verurteilt. Während der Verleumdungsprozesse vor den heimischen Gerichten wurde dem Journalisten nicht gestattet, die von ihm gewählten Beweise und Zeugenaussagen in das Verfahren einzubringen. 1999 behauptete Perna, es liege ein Verstoß gegen Artikel 6 und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention vor.

Die Zurückweisung durch die italienischen Gerichte wurde vom Straßburger Gerichtshof nicht als Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 und 3(d) der Konvention gewertet, die jedem, der wegen einer Straftat belangt ist, das Recht einräumen, Zeugen zu befragen oder zu ihrer Verteidigung befragen zu lassen. Der Gerichtshof vertrat die Meinung, dass der Antragsteller nicht stichhaltig erklärt habe, inwiefern die Aussagen der von ihm gewählten Zeugen neue Anhaltspunkte für das Verfahren hätten beisteuern können.

Nachdem nochmals auf die allgemeinen Grundsätze der Rechtsprechung unter Artikel 10 der Konvention hingewiesen worden waren, unterstrich der Gerichtshof, dass zunächst zwischen Fakten und Werturteilen differenziert werden müsse, um entscheiden zu können, ob es sich tatsächlich um einen Verstoß gegen Artikel 10 handele. Fakten seien eindeutig belegbar, wohingegen der Wahrheitsgehalt von Werturteilen nicht nachgewiesen werden könne. Der Gerichtshof ver-

merkte, dass die gegen den Kläger gerichtete Kritik (insbesondere Casellis politisches Engagement als Mitglied der Kommunistischen Partei) auf einer faktischen, nicht infrage zu stellenden Grundlage beruhe. Durch ein solches Vorgehen liefere sich ein Justizbeamter unweigerlich der Kritik durch die Presse aus, die darin zurecht eine Gefährdung der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit des staatlichen Rechtssystems als wesentliches Anliegen von öffentlichem Interesse sehen könne. Der Gerichtshof räumte ein, dass die von Perna gewählten Formulierungen und der Gebrauch des symbolischen Bildes des „Gehorsamseids“ an die Kommunistische Partei ein hartes Urteil bedeute. Er hob jedoch auch hervor, dass Journalisten sich im Rahmen der Pressefreiheit einer gewissen Übertreibung oder sogar Provokation bedienen dürfen. Nach den Worten des Gerichtshofes stelle die Verurteilung von Perna einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention dar, da die Bestrafung eines Journalisten für diese Art der Kritik an einem Mitglied des Justizapparates einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig sei.

Mit Blick auf Pernas Behauptungen über eine angebliche Strategie der Kontrollübernahme über die Staatsanwaltschaft in mehreren Städten und insbesondere über den Gebrauch des *pentito* Buscetta, um Herrn Andreotti strafrechtlich zu verfolgen, kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Verurteilung Pernas keinen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention darstelle. Im Gegensatz zu der allgemeinen Kritik in den angefochtenen Zeitungsartikeln richteten sich diese Anschuldigungen auf spezifische Handlungen des Klägers. Da dieser Teil des Artikels aber weder Beweise anführe noch eine Informationsquelle angebe, urteilte der Gerichtshof, dass die Anschuldigungen nicht unter den Schutz von Artikel 10 fielen. Mit Bezugnahmen auf den äußerst schwerwiegenden Charakter solcher Behauptungen gegen einen Justizbeamten ohne eine faktische Grundlage beschloss der Gerichtshof, dass dieser Teil von Pernas Artikel in der Tat die Grenze der akzeptablen Kritik überschreite.

Dieses Urteil wird unter den in Artikel 44 der Konvention aufgeführten Bedingungen Rechtskraft erhalten. Beide Parteien können innerhalb von drei Monaten nach dem Urteil die Überweisung des Falles an die Große Kammer beantragen. ■

Dirk Voorhoof
Abteilung
Medienrecht
des Instituts
für
Kommunikations-
wissenschaften,
Universität Gent

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Rechtssache Perna gegen Italien, Antrag Nr. 48898/99 vom 25. Juli 2001 (Zweite Sektion), abrufbar unter: <http://www.echr.coe.int>

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Vertragsverletzungsverfahren gegen das Vereinigtes Königreich zu Gunsten von ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern

Am 26. Juli 2001 teilte die Europäische Kommission ihren Beschluss mit, das Vereinigte Königreich vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wegen unvollständiger Umsetzung der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zu verklagen. Die Richtlinie betrifft das Vermietrecht und das Verleihrecht sowie bestimmte dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte. Aus Artikel 8 Absatz 2 dieser Richtlinie ergibt sich ein Anspruch auf eine einzige angemessene Vergütung für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller bei Nutzung eines zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträgers oder eines entsprechenden Vervielfältigungsstücks für drahtlos übertragene Rundfunksendungen oder eine öffentliche Wiedergabe. Artikel 10 der Richtlinie lässt die Beschränkung dieser Rechte unter bestimmten Voraussetzungen zu.

Der *UK Copyright, Design and Patents Act* (Gesetz des Vereinigten Königreichs über Urheberrecht, Geschmacksmuster und Patente) aus dem Jahr 1988 schließt gemäß Artikel 189 in Verbindung mit Artikel 18 des zweiten Gesetzesanhangs Übertragungen an einem der Öffentlichkeit uneingeschränkt und ohne Zahlung von Eintrittsgeldern zugänglichen Ort von diesem Anspruch aus. Die Kommission wertet diese Möglichkeit der Musikübertragung ohne Zahlung einer angemessenen Vergütung jedoch als eine Beschränkung des in Artikel 8

Absatz 2 der Richtlinie verankerten Rechts, die über die in Artikel 10 zugelassenen Beschränkungen hinausgeht. Um den Anspruch auf angemessene Vergütung zu stärken, hebt sie die Nähe der Richtlinienbestimmungen zu denen des Rom-Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (1961) und der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1971) hervor.

Die Bezugnahme auf internationales Urheberrecht ist insbesondere mit Blick auf Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/100/EWG von Interesse, der Artikel 15 Absatz 2 des Rom-Abkommens nachgebildet ist und die Übertragung von Beschränkungen des Urheberrechts auf das Gebiet des Schutzes von ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern gestattet. In seinem dem Urheberrecht gewidmeten Teil weist der *UK Copyright, Design and Patents Act 1988* in Artikel 72 Beschränkungen auf, die Artikel 18 des zweiten Gesetzesanhangs (s.o.) gleichen. Im internationalen Urheberrecht hat jedoch die Freistellung von Übertragungen in öffentlich zugänglichen Orten bereits Anlass zu einer rechtlichen Auseinandersetzung gegeben. Am 27. Juli 2000 nahm das Streitbeilegungsgremium der WTO den Bericht eines WTO-Panels an, in dem dieser darlegte, dass Section 110 (5) (B) des US Copyright Act nicht den Anforderungen des sogenannten Dreistufentests genügt, der in Artikel 13 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum – TRIPs niedergelegt ist. Unter der so genannten „*business exemption*“ (Geschäftsausnahme) von Section 110 (5) (B) dürfen bestimmte kommerzielle Einrichtungen wie Bars, Läden und Restaurants durch das Radio oder Fernsehen übertragene Musik öffentlich wiedergeben, ohne Lizenzgebühren an Wertungsgesellschaften entrichten zu müssen. Da der WTO-Panel auf eine EU-Initiative hin eingesetzt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass dessen Feststellungen ausschlaggebend für die Entscheidung der Europäischen Kommission war, das Vereinigte Königreich vor dem Gerichtshof zu verklagen. ■

Martin Senftleben
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

„Angemessene Vergütung für ausübende Künstler und Hersteller von Tonträgern: Vertragsverletzungsverfahren gegen das Vereinigte Königreich“, Pressemitteilung (IP/01/1098) der Europäischen Kommission vom 26. Juli 2001, abrufbar unter: http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/en/intprop/news/01-1108.htm

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Recht auf Nutzung von Parabolantennen im Binnenmarkt

Rik Lambers
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

In einer vor Kurzem angenommenen Mitteilung zu den Rechten der Verbraucher auf Satellitenempfang stellt die Europäische Kommission eine Reihe von Leitlinien über länderspezifische Regelungen und Bestimmungen zur Nutzung von Parabolantennen auf. Die Mitteilung befasst sich insbesondere mit der Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Freizügigkeit von Waren und Dienstleistungen in diesem Kontext.

Parabolantennen erfreuen sich wachsender Beliebtheit. Sie bieten Zugang zu einer breiten Angebotspalette von grenzüberschreitenden Dienstleistungen, weshalb die Kommission sie als wesentliches Werkzeug für den Austausch innerhalb

„Dienstleistungen in dem Binnenmarkt: Die Kommission verkündet das Recht auf die Parabolantenne“, eine Information der Europäischen Kommission vom 2. Juli 2001 und die Mitteilung der Kommission über die Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Freizügigkeit von Waren und Dienstleistungen - Artikel 28 und 49 EGV - betreffend die Nutzung von Parabolantennen, jeweils abrufbar unter:
http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/services/services/antenna.htm

DE-EN-FR

Kommission lehnt den Verkauf der Fernsehübertragungsrechte an der Champions League durch die UEFA ab

**Tarlach
McGonagle**
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

Die Europäische Kommission hat formell ihre Beschwerde gegen die derzeitigen Vereinbarungen zur Vermarktung der Fernsehübertragungsrechte durch die UEFA an der UEFA Champions League angemeldet. Hinter der Maßnahme der Kommission steht die Befürchtung, dass „die Geschäftspolitik der UEFA, alle Rechte für Free- und Pay-TV für mehrere Jahre exklusiv an einen einzigen Rundfunkveranstalter je Gebiet zu verkaufen, nicht mit dem EG-Wettbewerbsrecht im Einklang stehen könnte.“

Die Champions League, die 2000/2001 Einnahmen von 670 Millionen EURO eingespielt hat, ist ein jährlicher Wettbewerb, an dem die führenden Fußballklubs aus ganz Europa teilneh-

„Commission opens proceedings against UEFA's selling of TV rights to UEFA Champions League“ (Fernsehübertragungsrechte für die Champions League: Kommission leitet Verfahren gegen die UEFA ein), Pressemitteilung (IP/01/1043) der Europäischen Kommission vom 20. Juli 2001, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/01/1043|01RAPID&lg=EN

DE-EN-FR

„The UEFA Champions League Background Note“ (Hintergrundinformationen zur Sache UEFA Champions League), MEMO/01/271, 20. Juli 2001, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=MEMO/01/271|01RAPID&lg=EN

DE-EN-FR

NATIONAL

RUNDFUNK

AL - Verstöße gegen das Wahlgesetz

Hamdi Jupe
Ehemaliges
Mitglied der
Medienkommission
des albanischen
Parlaments

Einige öffentlich-rechtliche und private albanische Fernsehstationen sind vom Nationalen Hörfunk- und Fernsehrat, der die Rolle der Medien bei den Parlamentswahlen im Juli 2001 überwachte, zu Geldstrafen verurteilt worden. Der Rat warf den Rundfunkstationen Verstöße gegen das Wahlgesetz vor. Die Verpflichtungen der öffentlich-rechtlichen und privaten elektronischen Medien während des Wahlkampfes in Alba-

der Europäischen Union betrachtet, u.a. mit Blick auf Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur. Häufig sind sie der einzige Zugangsweg zu Fernsehdiensten bzw. Diensten, die nur über Satellit verbreitet werden. Der Zugang zu modernen Technologien ist eine Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und eine Grundvoraussetzung für die Informationsgesellschaft.

Bei der Kommission ging eine wachsende Anzahl von Beschwerden und Fragen über nationale Maßnahmen zur Nutzung von Parabolantennen ein. Die Kommission stellte fest, dass nationale Maßnahmen mit den grundlegenden Prinzipien des EG-Vertrags übereinstimmen sollten. Einschränkungen dürften weder im Widerspruch zur Freizügigkeit von Waren und Dienstleistungen stehen (Artikel 28 bis 30 und 49 ff. des EG-Vertrags), noch mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention kollidieren, der nach der herrschenden Rechtsprechung das Recht zum Satellitenempfang beinhaltet.

Momentan plant die Kommission keinerlei Gesetzesinitiativen, aber die Mitteilung bietet eine Referenzquelle für Nutzer und Landesregierungen gleichermaßen. Technische, administrative und städteplanerische sowie steuerliche Empfangshindernisse sind nur dann akzeptabel, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen in einer nicht diskriminierenden Art und Weise angewandt werden, durch stichhaltige, legitime Interessen zu rechtfertigen sein, das Erreichen des gesteckten Ziels garantieren und in angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel stehen. Die Kommission wird in Zukunft ein Follow-up zu den Leitlinien vorbereiten. ■

men. Circa 530 Millionen EURO aus den Einnahmen entfallen auf Fernsehübertragungsrechte, die derzeit von der UEFA an einen einzigen Rundfunkveranstalter pro EU-Mitgliedsland für drei bis vier Jahre verkauft werden. Die Verträge mit den Rundfunkveranstaltern sind Exklusivverträge.

Die Kommission ist der Ansicht, dass ein eingeschränkter Wettbewerb bei der Ausstrahlung von großen Sportereignissen im Allgemeinen und der Champions League im Besonderen nicht dazu beiträgt, eine umfassende Berichterstattung zu fördern, die Abonnementgebühren zu senken, die Qualität der Berichterstattung zu verbessern oder die Bereitschaft zu stärken, neue Übertragungstechniken einzuführen.

In ihrer Beschwerde gegen die derzeitigen Vereinbarungen hat die Kommission jedoch sorgfältig darauf geachtet, den erklärten Wunsch des Europäischen Rates, dass ein Teil der Einnahmen aus dem Verkauf der Fernsehübertragungsrechte auf geeignete Stellen verteilt werde, nicht in Abrede zu stellen. Dieser Wunsch wurde in Anerkennung der Besonderheit des Sports in der Erklärung des Europäischen Rates von Nizza im Dezember des letzten Jahres formuliert. Auch soll die Mitteilung der Beschwerdepunkte der Kommission nicht ein mögliches Ergebnis einer Untersuchung der Kommission in dieser Angelegenheit, die speziell für die Fernsehübertragungsrechte an der Champions League durchgeführt wird, vorwegnehmen. Vereinbarungen über die Vermarktung von Fernsehübertragungsrechten an anderen Fußballwettbewerben (siehe z. B. IRIS 2001-5: 4) werden von dieser Untersuchung nicht berührt. ■

AT – Liste der bedeutenden Ereignisse verabschiedet

Peter Strothmann
Institut für
Europäisches
Medienrecht,
Saarbrücken

Der österreichische Ministerrat hat am 13. August 2001 im Wege einer Verordnung die Schutzliste der Ereignisse festgelegt, deren Übertragung im frei zugänglichen Fernsehen sichergestellt sein muss.

Mit dieser Verordnung wird Art. 3a der Richtlinie 89/552/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG ("Fernsehrichtlinie") in nationales Recht umgesetzt.

Als Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung,

Verordnung zur Ausführung des § 4 Gesetz über die Ausübung exklusiver Fernsehübertragungsrechte
Gesetz über die Ausübung exklusiver Fernsehübertragungsrechte

DE

BE – Ende der politischen Ausstrahlung im öffentlichen Rundfunk und Fernsehen

Dirk Voorhoof
Abteilung
Medienrecht
des Instituts
für
Kommunikations-
wissenschaften,
Universität Gent

Durch ein Gesetz vom 6. Juli 2001 setzte das Flämische Parlament die Bestimmungen des Flämischen Rundfunk- und Fernsehgesetzes außer Kraft, denzufolge politischen Parteien ungehinderter Zugriff auf das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem eingeräumt wurde. Gemäß Artikel 27ter und 27quater des Rundfunkgesetzes aus dem Jahr 1995 (wie abgeändert) und einer Rechtsverordnung des Flämischen Parlaments vom 15. Oktober 1999, verfügte jede politische Partei mit Sitzen im Flämischen Parlament automatisch über unmittelbaren Zugriff auf den öffentlich-rechtlichen Rund-

Decreet houdende wijzigingen van sommige bepalingen van de decreten betreffende de radio-omroep en de televisie gecoördineerd op 25 januari 1995 (Gesetz des Flämischen Parlaments zur Änderung einiger Bestimmungen des Rundfunk- und Fernsehgesetzes), 6. Juli 2001, Moniteur belge (Belgisches Amtsblatt) vom 28. Juli 2001 (2. Auflage), abrufbar unter: <http://www.moniteur.be>

NL-FR

CY – Entscheidungen zur Aufstellung einer Liste mit Ereignissen von herausragender Bedeutung

Andreas Christodoulou
Innenministerium
Leiter der
Abteilung für
Kino und
audiovisuelle
Produktionen

Am 11. Juli 2001 hat der Ministerrat der Republik Zypern zwei Entscheidungen zur Aufstellung einer Liste mit "Ereignissen von herausragender Bedeutung für die Gesellschaft" gemäß Art. 3a der Richtlinie 89/552/EWG, geändert durch Richtlinie 97/36/EG, veröffentlicht.

Entscheidung Nr. 53.992 begründet die Verpflichtung privater Fernsehstationen zur Ausstrahlung von Ereignissen mit herausragender Bedeutung auf Grundlage von Art. 27A Absatz 3 der "Gesetze über private Hörfunk- und Fernsehstationen 1998 bis 2000" vom 1. Oktober 2001. Entscheidung Nr. 54.001 legt, in Übereinstimmung mit Art. 19B Absatz 3 des "Gesetzes über die Rundfunkgesellschaft Zypern und verbundener Gesetze 1959 bis 2000", der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaft Zyperns ähnliche Verpflichtungen auf. Die Entscheidungen enthalten zudem identische Listen mit Ereignissen von herausragender Bedeutung.

Entscheidungen Nr. 53.992 und Nr. 54.001 des Ministerrats

EN

ES – Oberster Gerichtshof erlaubt autonomer Region, digitale terrestrische Programmdienste anzubieten

Am 24. Mai 2001 beschloss das *Tribunal Supremo* (Oberster Gerichtshof), der Regierung der autonomen Region der Kanarischen Inseln die Genehmigung zur Ausstrahlung von digitalem terrestrischem Fernsehen (engl. *Digital Terrestrial Television* -DTTV) zu erteilen.

die in einem frei zugänglichen Fernsehprogramm von mindestens 70 % der Rundfunkteilnehmer verfolgt werden können müssen, sind vorgesehen: Olympische Sommer- und Winterspiele, Fußballspiele der Europa- und der Weltmeisterschaft (sofern an diesen Spielen die österreichische Nationalmannschaft teilnimmt), davon unabhängig das Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel der Fußballerropa- und Fußballweltmeisterschaft, das Finalspiel des österreichischen Fußballcups und die alpinen und nordischen Skiweltmeisterschaften (FIS). Neben diesen Sportereignissen sind als kulturelle Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung auch das Neujahrskonzert der Wiener Philharmoniker und der Wiener Opernball in die Liste aufgenommen worden. Im Fall der Olympischen Spiele, der Skiweltmeisterschaften und des Wiener Opernballs kann eine Ausstrahlung auch zeitversetzt oder nur in Teilen erfolgen, wenn Teile eines der Ereignisse von besonderer Bedeutung oder mehrere Ereignisse gleichzeitig stattfinden oder bereits in der Vergangenheit eine Gesamtübertragung aufgrund der Dauer des Ereignisses nicht stattgefunden hat.

Die Verordnung, deren Rechtsgrundlage § 4 des am 1. August 2001 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Ausübung exklusiver Fernsehübertragungsrechte ist, soll zum 1. Oktober 2001 in Kraft treten. ■

funk (*VRT*), um regelmäßig ihre politischen Botschaften zu veröffentlichen. Die *VRT* war verpflichtet, den von den politischen Parteien produzierten Programmen zwei zehnminütige Sendeplätze pro Woche vorzubehalten. Bereits seit mehreren Jahren wird darüber gestritten, ob die Öffentlichkeit sich noch für derartige Programme interessiert bzw. darüber, ob diese Auflage mit der Programmplanungsautonomie der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt im Widerspruch steht. Das neue Gesetz vom 6. Juli 2001 schiebt diesem System der Verbreitung politischer Inhalte über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk einen Riegel vor: Ab dem 1. Januar 2002 ist die *VRT* nicht länger dazu verpflichtet, politische Botschaften ausstrahlen. Im Vorfeld von Wahlen (d.h. zwei Monate vor dem Wahltermin) entscheidet die *VRT* nun selbst über die Miteinbeziehung politischer Botschaften in ihre Programmplanung und den Zugang der politischen Parteien gemäß Artikel 27ter Absatz 9 und Artikel 27quater Absatz 6 des Rundfunk- und Fernsehgesetzes, wobei ein Verhältnis von 50% gleichmäßig verteilt und 50% anteilmäßigem Zugriff Berücksichtigung finden soll. ■

Die Listen schließen große weltweite, europäische und internationale Sportveranstaltungen ein, wie die Olympischen Spiele (Sommer und Winter), Spiele kleinerer (europäischer) Nationen, die paneuropäischen Spiele, die Mittelmeer-, Commonwealth- und die panhellenistischen Spiele. Darüber hinaus umfassen die Listen Ereignisse in den Bereichen Fußball, Basketball und Volleyball, insbesondere die Welt- und Europacups und -meisterschaften sowie die Endphase und die Spiele der Fußballnationalmannschaften im Welt- und Europafußballcup, der UEFA Champions League und des UEFA-Cups und die Schlussphase des europäischen Champions Cups im Basketball und Volleyball.

Daneben zählen die Listen politische, kulturelle, gesellschaftliche, wirtschaftliche und wissenschaftliche Ereignisse von nationalem, europäischem und internationalem Interesse auf, wie z.B. Feierlichkeiten zum Unabhängigkeitstag, die Oskar-Verleihung, das Limassol-Weinfestival und wichtige lokale Sportveranstaltungen.

Der nächste Schritt besteht in der Ausarbeitung spezieller Umsetzungsmaßnahmen zur Durchsetzung der Listen durch die Hörfunk- und Fernsehbehörde Zyperns. Man erwartet, dass dies bis zum Ende des Jahres geschieht. ■

Die Rechtsverordnung 2169/1998 mit dem Nationalen Technischen Plan zu DTTV teilt zurzeit ein regionales Multiplex mit anfänglich vier DTTV-Fernsehdiensten für jede autonome Region ein. Die regionalen DTTV-Fernsehdienste sollen über private Rundfunkveranstalter angeboten werden, sobald diesen im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung eine Konzession erteilt wurde. Die Rechtsverordnung reserviert jedoch für die öffentlich-rechtlichen Regionalsender (d.h. in den

Alberto Pérez Gómez
Dirección de
Internacional
Comisión del
Mercado de las
Telecomunicaciones

autonomen Regionen Katalonien, dem Baskenland, Madrid, Valencia, Galizien und Andalusien), denen bei der Verabschiedung der Rechtsverordnung im Oktober 1998 die Genehmigung erteilt wurde, analoge terrestrische Fernsehdienste anzubieten, jeweils zwei DTTV-Fernsehdienste.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter der autonomen Region der Kanarischen Inseln wurde im Dezember

Sentencia del Tribunal Supremo, Sala 3ª, de 24.05.2001, (Ponente: Sr. Campos Sánchez-Bordona) (Urteil des Obersten Gerichtshofs (Verwaltungskammer) vom 24. Mai 2001)

ES

ES – CMT genehmigt mehrere Beschlüsse zu audiovisuellen Diensten

Die *Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones* (Telekommunikationsmarkt-Kommission, CMT) ist eine unabhängige Regulierungsbehörde, deren Hauptaufgabe die Gewährleistung des freien Wettbewerbs auf den Märkten für Telekommunikations-, audiovisuelle und interaktive Dienste ist. Die CMT hat in letzter Zeit mehrere Beschlüsse zum audiovisuellen Markt genehmigt:

– Im März 2001 startete die CMT eine öffentliche Beratung zur gemeinsamen Nutzung von Decodern im Bereich des digitalen Fernsehens. Nach dem Gesetz 17/1997, mit dem die Richtlinie 95/47/EG in spanisches Recht umgesetzt wird, muss die CMT dafür sorgen, dass die Anbieter zugangsbeschränkter Dienste für das Digitalfernsehen Decoder verwenden, die direkt und automatisch interoperabel sind, entweder weil sie ein offenes System verwenden oder aufgrund von Verträgen zwischen den Eigentümern der Decoder und den anderen Digitalfernsehbetreibern.

In Spanien gibt es zur Zeit fünf registrierte Anbieter zugangsbeschränkter Dienste für das Digitalfernsehen (die digitalen Satellitenplattformen *Canal Satélite Digital* und *Vía Digital*, die digitale terrestrische Fernsehplattform *Quiero TV* und die Kabelbetreiber *Euskaltel* und *Madritel*), die noch keinen Vertrag über die gemeinsame Nutzung ihrer Decoder abgeschlossen haben. Diese Situation könnte die Entwicklung des Digitalfernsehmarktes behindern, insbesondere beim digitalen terrestrischen Fernsehen, das das analoge terrestrische Fernsehen bis zum Jahr 2013 ersetzen soll. Die CMT beschloss die Durchführung einer Konsultation, um alle betroffenen Parteien nach ihren Ansichten zu möglichen Engpässen in

Alberto Pérez Gómez
Dirección de
Internacional
Comisión del
Mercado de las
Telecomunicaciones

Consulta pública sobre el uso compartido de descodificadores en el ámbito de la televisión digital (Öffentliche Konsultation zur gemeinsamen Nutzung von Decodern im Bereich des digitalen Fernsehens)

http://www.cmt.es/cmt/centro_info/c_publica/pdf/descodificadores.pdf

Acuerdo del Consejo de la Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones de 05.04.2001, por el que se aprueba el Informe sobre el Proyecto de Decreto del Gobierno de la Región de Murcia, por el que se establece el régimen de concesión de emisoras de radiodifusión sonora en ondas métricas con modulación de frecuencias y su inscripción en el Registro de empresas de radiodifusión (Beschluss des Rates der CMT vom 5. April 2001 zur Genehmigung ihrer Stellungnahme zu einem Dekretentwurf zur Vergabe von FM-Konzessionen in der Autonomen Gemeinschaft Murcia)

Resolución del Consejo de la CMT de 07.06.2001 por la que se aprueba el Informe a la Junta de Comunidades de Castilla-La Mancha sobre ciertos aspectos del despliegue de las infraestructuras de cable de Telefónica, S.A (Beschluss des Rates der CMT vom 7. Juni 2001 auf Ersuchen der Autonomen Gemeinschaft Castilla-La Mancha zum Aufbau des Kabelnetzes der Telefónica, S.A.)

<http://www.cmt.es/cmt/document/decisiones/RE-01-06-07-10.html>

Informe Anual de la CMT 2000 (Jahresbericht 2000 der CMT) - http://www.cmt.es/cmt/centro_info/publicaciones/Inf%20Anual%202000/informe_anual_2000.htm

ES

FR – Neue Verordnung mit Blick auf die Beiträge der Sender zur Herstellung von audiovisuellen Werken und Kinofilmen

Mit dem Gesetz vom 1. August 2000 wurde das Gesetz vom 30. September 1986 hinsichtlich der Mitteilungsfreiheit, und

1998 dazu befugt, analoge terrestrische Fernsehdienste anzubieten; im Rahmen der Rechtsverordnung 2169/1998 wurden diesem Programmbieter jedoch keine DTTV-Programmdienste vorbehalten. Die kanarische Regionalregierung befand, dass die Rechtsverordnung ihre Möglichkeiten zur Ausstrahlung digitalen terrestrischen Fernsehens in diskriminierender und ungerechtfertigter Weise einschränke und beschloss, bei der spanischen Zentralregierung einen Antrag auf Genehmigung zum Angebot von DTTV-Diensten zu stellen. Da die spanische Zentralregierung nicht auf den Antrag reagierte, galt dieser als zurückgewiesen. Die Regierung der Kanarischen Inseln beschloss, beim Obersten Gerichtshof Berufung einzulegen. Der Berufung wurde stattgegeben, weshalb nun jeder öffentlich-rechtliche Regionalsender als berechtigt gilt, gemäß der Rechtsverordnung 2169/1998 bis zu zwei DTTV-Programmdienste im Rahmen des regionalen Multiplex zu betreiben und dies ungeachtet des Datums der Aufnahme seines Sendebetriebs für analoge terrestrische Fernsehdienste. ■

diesem Markt (nicht nur im Hinblick auf Decoder, sondern auch auf die zugehörigen Einrichtungen wie APIs, EPGs oder Festplatten) und nach ihren Meinungen zu einem möglichen Eingreifen der CMT in dieser Angelegenheit zu befragen.

– Im April 2001 genehmigte die CMT auf Ersuchen der Regierung der autonomen Gemeinschaft Murcia ihre Stellungnahme zu einem Dekretentwurf zur Vergabe von FM-Konzessionen in der Autonomen Gemeinschaft Murcia. Der zweiten Zusatzbestimmung dieses Dekretentwurfs zufolge soll die Autonome Gemeinschaft Murcia mit der CMT Informationen über die Inhaber von Hörfunklizenzen austauschen. Die CMT ist für die Verwaltung des öffentlichen Registers für die Inhaber nationaler Hörfunkkonzessionen verantwortlich, während die autonomen Gemeinschaften die öffentlichen Register für die Inhaber regionaler und lokaler Hörfunkkonzessionen – darunter auch die Inhaber von Konzessionen für die Bereitstellung von FM-Hörfunkdiensten – verwalten. Die CMT versucht, in diesem Bereich Kooperationsverträge mit den autonomen Gemeinschaften abzuschließen, um die Informationen zu bekommen, die sie benötigt, um ein Gesamtbild des spanischen Hörfunkmarktes zeichnen zu können.

– Im Juni 2001 fasste die CMT auf Ersuchen der Regierung von Castilla-La Mancha einen Beschluss zur Bereitstellung von Kabeldiensten durch Telefónica Cable, eine Tochtergesellschaft des früheren Telekommunikations-Monopolisten Telefónica.

Obwohl Telefónica in allen geographischen Bereichen Kabelkonzessionen erhalten hat, will sie nicht in das Kabel investieren, sondern sich stattdessen für die ADSL-Technologie entscheiden, um ihr modernisiertes öffentliches Telefonnetz für die Bereitstellung von Breitband-Kommunikationsdiensten zu nutzen.

Die CMT hat erklärt, dass Telefónica Cable die Bedingungen, die an die von ihr im Rahmen des Kabeltelekommunikationsgesetzes von 1995 erworbenen Kabelkonzessionen geknüpft sind, uneingeschränkt zu erfüllen hat. Dies bedeutet, dass Telefónica Cable in der Autonomen Gemeinschaft Castilla-La Mancha bis Juni 1999 mit der Bereitstellung von Kabeldiensten hätte beginnen müssen. Allerdings nimmt die CMT nicht dazu Stellung, ob die Bereitstellung von ADSL-Diensten durch Telefónica bei der Entscheidung der Frage zu berücksichtigen ist, ob diese Gesellschaft die in ihren Kabelkonzessionen festgelegten Bedingungen hinsichtlich des Aufbaus von Kabelnetzen und der Verfügbarkeit von Kabeldiensten erfüllt. Diese Fragen werden durch die Bestimmungen eines nicht veröffentlichten Anhangs zu dem Vertrag über die Bereitstellung von Kabeldiensten geregelt, der 1999 zwischen Telefónica und der spanischen Verwaltung abgeschlossen wurde.

Im Juli 2001 veröffentlichte die CMT ihren Jahresbericht, der einen Überblick über ihre Tätigkeit im Jahr 2000 gibt und die Situation auf den spanischen Märkten für Telekommunikations-, audiovisuelle und interaktive Dienste analysiert. ■

hier insbesondere die Artikel 27 und 71 über die Beiträge der Sender zur Förderung der audiovisuellen und Kinofilmproduktion geändert. Dem Gesetzgeber ging es darum, die finanziellen Beiträge der Fernsehsender zur Filmproduktion zu erhöhen, um damit die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Produktionsunternehmen zu fördern und die Verbreitung von

Kinofilmen und audiovisuellen Werken zu verbessern. Die Verordnung vom 9. Juli 2001 tritt an die Stelle der Verordnung vom 17. Januar 1990, die auf der Grundlage des Gesetzes von 1986 erlassen worden war.

Titel I der Verordnung betrifft den Beitrag zur Förderung der Kinofilmproduktion. Fernsehanbieter, die jährlich mehr als 52 Spielfilme ausstrahlen, müssen von nun an 3,2% ihres Nettojahresumsatzes für die Herstellung europäischer Kinofilme bereitstellen (gegenüber bislang 3%). Der Anteil für französische Werke bleibt bei 2,5%. Mindestens drei Viertel dieses Beitrages müssen für unabhängige Produktionen ver-

Amélie
Blocman
Légipresse

Décret n° 2001-609 du 9 juillet 2001 pris pour l'application du 3° de l'article 27 et de l'article 71 de la loi n° 86-1067 du 30 septembre 1986 et relatif à la contribution des éditeurs de services de télévision diffusés en clair par voie hertzienne terrestre en mode analogique au développement de la production d'œuvres cinématographiques et audiovisuelles, JO du 11 juillet 2001 (Verordnung Nr. 2001-609 vom 9. Juli 2001 mit Blick auf die Anwendung von Punkt 3 des Artikels 27 und Artikel 71 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 sowie mit Blick auf den Beitrag der Anbieter unverschlüsselter, auf analogem terrestrischen Wege ausgestrahlter Fernsehdienste zur Förderung der Herstellung von audiovisuellen Werken und Kinofilmen, Amtsblatt vom 11. Juli 2001)

FR

FR – Änderung der "Kabelverordnung" und deren Ausweitung auf Satellitensender

Die auf Grundlage von Artikel 33 des geänderten Gesetzes vom 30. September 1986 erlassene Verordnung vom 1. September 1992 legt Verpflichtungen fest, die für alle Kategorien von Hörfunk- und Kabelfernsehveranstalter gelten. Die Verordnung wurde nun durch eine am 9. Juli 2001 verabschiedete Verordnung in zwei Bereichen geändert.

Im ersten Bereich soll mit den Änderungen die Übereinstimmung der Verordnung von 1992 mit dem Gemeinschaftsrecht gewährleistet werden. Am 19. April 1999 hatte die Europäische Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Beschwerde eingelegt wegen der unzureichenden Übereinstimmung der französischen Gesetzgebung mit mehreren Bestimmungen der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" vom 3. Oktober 1989. Die EU-Kommission hatte zudem am 29. März 2000 eine zweite Beschwerde eingebracht, in der es um die mangelnde Umsetzung der Änderungen ging, die durch die Richtlinie 97/36/EG an der Fernsehrichtlinie vorgenommen worden waren. Die von der EU-Kommission gemachten Vorwürfe betrafen dabei insbesondere die Verordnung vom 1. September 1992. Dadurch, dass diese für "seitdem gesendete" Programme gelten sollte, schien Frankreich vom Niederlassungsprinzip abzuweichen, das in der abgeän-

Amélie
Blocman
Légipresse

Décret n° 2001-610 du 9 juillet 2001 modifiant le décret n° 92-882 du 1^{er} septembre 1992 et relatif au régime applicable aux différentes catégories de services de radiodiffusion sonore et de télévision distribués par câble ou diffusés par satellite, JO du 11 juillet 2001 (Verordnung Nr. 2001-610 vom 9. Juli 2001 in Abänderung der Verordnung Nr. 92-882 vom 1. September 1992 mit Blick auf alle Kategorien von Hörfunk- und Fernsehveranstaltern, die per Kabel bzw. per Satellit ausstrahlen, Amtsblatt vom 11. Juli 2001)

FR

FR – Bewerbungsstart für das digitale terrestrische Fernsehen

Der Start des terrestrischen Digitalfernsehens in Frankreich bildet einen der wichtigsten Bereiche des Gesetzes über die Reform des audiovisuellen Sektors vom 1. August 2000, mit dem das Gesetz vom 30. September 1986 geändert worden ist. Am 24. Juli 2001 nun hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk und Fernsehrat - CSA) nach breiter Absprache mit allen betroffenen Akteuren zur Bewerbung um Lizenzen für das digitale terrestrische Fernsehen aufgerufen. Nach Beendigung seiner Planungsarbeiten schätzt der CSA, dass dreiunddreißig Sendeanstalten auf sechs Multiplexkanä-

wendet werden. Titel II der Verordnung befasst sich mit dem Beitrag zu Förderung audiovisueller Werke. Der Mindestanteil eines Beitrages zur Herstellung audiovisueller französischer Werke steigt hier von 15% auf 16% des jährlichen Nettoumsatzes. Wie bislang gilt auch hier die Verpflichtung, 120 Stunden bislang unveröffentlichte europäische oder französische audiovisuelle Werke auszustrahlen, wobei die Erstausstrahlung zwischen 20.00 und 21.00 Uhr erfolgen muss. Entsprechend der vorhergehenden Verordnung gibt es für die Sender eine Optionsmöglichkeit, der zufolge sie bei einer Verpflichtung zur Zahlung eines höheren finanziellen Beitrags die Stundenzahl für die Ausstrahlung unveröffentlichter Werke reduzieren können. Eine solche Regelung wird zur Zeit von *M6*, *France 2*, *France 3* in Anspruch genommen, für *TF1* und *La Cinquième* gilt weiterhin die Grundregelung. Die Verordnung sieht vor, dass mindestens zwei Drittel des Beitrages für die unabhängige Produktion verwendet werden müssen. Die Kriterien mit Blick auf die Unabhängigkeit wurden gelockert und denen im Bereich der Kinofilmherstellung angepasst. Die Dauer der vom Produzenten abgetretenen exklusiven Ausstrahlungsrechte wurde auf achtzehn Monate für eine Ausstrahlung im vom Fernsehanbieter betriebenen Netz begrenzt. Diese Reform, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt, gilt vorerst ausschließlich für Sender, die unverschlüsselt auf analogem terrestrischem Wege ausgestrahlt werden. Später wird es zusätzliche Bestimmungen für das analoge terrestrische Pay-TV, das terrestrische Digitalfernsehen und das Kabel- und Satellitenfernsehen geben. ■

dernten Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" das entscheidende Kriterium ist, um europaweit festzustellen, welches nationale Recht auf einen bestimmten Fernsehdienst anzuwenden ist. In der neuen Verordnung wird zudem von dem zweiten Absatz von Artikel 4 der Verordnung von 1992 Abstand genommen, in dem die Anwendung der französischen Gesetzgebung auf im Ausland niedergelassene Rundfunkdienste vorgesehen war, wenn diese ihren Sitz ausschließlich deshalb ins Ausland verlagert hatten, um der französischen Gesetzgebung zu entgehen. Die Änderungsverordnung verzichtet zudem auf das bislang geltende Zulassungsverfahren für Sender, die im Zuständigkeitsbereich eines anderen Mitgliedstaates liegen. Dieses Verfahren wird nun durch eine einfachere Regelung in Form einer vorherigen Erklärung ersetzt. Zudem wurden die Bestimmungen zum Teleshopping und zur Eigenwerbung mit Blick auf eine bessere Angleichung an die Vorschriften der geänderten Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" geändert.

Die zweite Änderungsserie hat zum Ziel, die Verordnung vom 1. September 1992 an die neuen Bestimmungen des Gesetzes zur Mitteilungsfreiheit anzupassen. Im Gesetz vom 1. August 2000, mit dem das Gesetz vom 30. September 1986 geändert wurde, wird in einem neuen Artikel 33 die vertragliche Regelung für Satelliten- und Kabelsender zusammengefasst. Somit wird im neuen Text der Anwendungsbereich der Verordnung von 1992, die bislang nur für das Kabelfernsehen galt, auch auf das Satellitenfernsehen ausgeweitet.

Die Verpflichtungen der Sender, die ausschließlich per Satellit bzw. per Kabel ausstrahlen, sollen in naher Zukunft durch eine weitere, in Vorbereitung befindliche Verordnung genauer festgelegt werden. ■

len auf Sendung gehen können. Im geänderten Gesetz vom 30. September 1986 wird hierbei dem öffentlich-rechtlichen Sektor mit acht digitalen Sendern Vorrang eingeräumt. Hierzu gehören die bestehenden Sender *France 2*, *France 3*, *La Cinquième*, *Arte* und die *Chaîne parlementaire* sowie drei neue Sender (Information, Regionen Wiederausstrahlungen), deren Finanzierung die Regierung im vergangenen März beschlossen hatte. Der CSA sorgt zudem für die vollständige und gleichzeitige Übernahme der landesweit ausstrahlenden bereits zugelassenen Privatsender (*TF1*, *M6* und *Canal+*) und wird andere Sendelizenzen nach Vergleich der Bewerbungen der privaten Betreiber entsprechend vorgegebener Kriterien (Erfahrung, Gewährleistung des Pluralismus, Unternehmensperspektiven, Produktionsverpflichtungen etc.) erteilen. Die

Amélie
Blocman
Légipresse

Bewerbungen müssen bis zum 29. November beim CSA eingegangen sein. Die Bewerberauswahl soll im Laufe des Monats März 2002 vonstatten gehen, die Unterzeichnung der Vereinbarungen im Juli 2002.

Décision n° 2001-387 du 24 juillet relative à un appel aux candidatures pour l'édition de services de télévision à vocation nationale diffusés par voie numérique terrestre, JO du 4 août 2001. (Beschluss Nr. 2001-387 vom 24. Juli mit Blick auf die Bewerbung für landesweit ausstrahlende Sendeanstalten im Bereich des terrestrischen Digitalfernsehens, fr. Amtsblatt vom 4. August 2001)

Loi n° 2001-624 du 17 juillet 2001 portant diverses dispositions d'ordre social, éducatif et culturel, JO du 18 juillet 2001. (Gesetz Nr. 2001-624 vom 17. Juli 2001 zu diversen sozialen, kulturellen und Bildungsfragen, fr. Amtsblatt vom 18. Juli 2001)

FR

FR – CSA erneuert Abkommen mit M6

Der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk und Fernsehrat - CSA) hat am 24. Juli 2001 ein neues Abkommen mit der Gesellschaft *Métropole Télévision (M6)* geschlossen. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Erneuerung der Sendelizenzen sind darin die Verpflichtungen des Senders für die kommenden fünf Jahre festgehalten. Ein wesentlicher Teil des Abkommens nimmt Bezug auf die Mediendiskussionen mit Blick auf die Ausstrahlung der Sendung *Loft Story* durch M6. Dem Abkommen wurden mehrere Punkte beigefügt, darunter verschärfte Standesregeln, insbesondere mit Blick auf die persönlichen Rechte. Der CSA, dem es v. a. um die Vermeidung möglicher Entgleisungen im Reality-Fernsehen ging, hielt sich dabei weitgehend an die Empfehlungen, die er bereits mit Blick auf die Ausstrahlung der Sendung abgegeben hatte (siehe IRIS 2001-5: 6 und IRIS 2001-6: 7). In Artikel 10 der neuen Vereinbarung heißt es demgemäß, dass "die Würde des Menschen eines der Bestandteile der öffentlichen Ordnung darstellt. Hiervon kann nicht in Form von Sondervereinbarungen abgewichen werden, selbst wenn die betroffene Person ihr Einverständnis dazu gibt". M6 muss ferner darüber wachen, dass die Teilnehmer von Reality-TV-Shows nicht auf ihre "Grundrechte, insbesondere auf das Recht am eigenen Bild, das Recht auf Privatsphäre und das Beschwerderecht bei Benachteiligung, verzichten". Zudem wünschte der CSA eine Verpflichtung des Senders dahingehend, dass bei zukünftigen Spielformen dieser Art auf exzessive Formen von Ausscheidungsverfahren verzichtet werde.

Mathilde de
Rocquigny
Légipresse

Convention entre le Conseil supérieur de l'audiovisuel agissant au nom de l'État et la société Métropole Télévision, (Abkommen zwischen dem CSA als Vertreter des Staates und der Gesellschaft Métropole Télévision), abrufbar unter: <http://www.csa.fr/html/dos142-3.htm>

FR

GB – Verweigerung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Exklusivausstrahlung dänischer Fußballspiele bestätigt

Das höchste britische Gericht, das *House of Lords* (Oberhaus), hat das frühere Urteil des *Court of Appeal* (Berufungsgericht) aufgehoben, mit dem die Entscheidung der *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission) abgewiesen wurde, die Zustimmung zur Ausübung von Exklusivrechten an dänischen Fußballspielen durch TV Danmark 1 zu verweigern (siehe IRIS 2000-8: 7 und 2000-10: 6 sowie IRIS 2001-4: 6). Dabei interpretierte das *House of Lords* die Fernsehrichtlinie anders als der *Court of Appeal*. Weitere Berufungsmöglichkeiten sieht das britische Justizsystem nicht vor.

TV Danmark 1, ein Sender mit Sitz im Vereinigten Königreich, hatte Exklusivrechte zur Ausstrahlung von Fußballspielen mit Beteiligung der dänischen Nationalmannschaft bei der Weltmeisterschaft 2002 für die dänische Bevölkerung erworben. Der Sender erreicht lediglich 60 % der dänischen Bevölkerung. Die öffentlich-rechtlichen dänischen Sender hatten die Rechte ebenfalls erwerben wollen, aber ein wesent-

Tony Prosser
Juristische
Fakultät
Universität
Glasgow

R v Independent Television Commission, Ex Parte TV Danmark 1 Ltd., House of Lords, 25. Juli 2001, [2001] UKHL 42, abrufbar unter: <http://www.publications.parliament.uk/pa/ld200102/ldjudgmt/jd010725/dan-1.htm>

Der rechtliche Rahmen des digitalen terrestrischen Fernsehens wurde zudem durch das Gesetz vom 17. Juli 2001 ergänzt. Dieses umfasst mehrere Bestimmungen zu sozialen, kulturellen und Bildungsfragen und korrigiert die sogenannte "49%-Regel" (max. Kapitalanteil, den eine natürliche oder juristische Person an einem Lizenznehmer für eine auf terrestrischem Wege ausstrahlende nationale Rundfunkanstalt halten kann), die aber für das digitale terrestrische Fernsehen ungeeignet war. Die 49% gelten nunmehr nur noch für Betreiber von Sendern, die jährlich durchschnittlich mehr als 2,5% aller Fernsehhaushalte, alle Träger und Ausstrahlungsarten eingeschlossen, erreichen. Zudem sind zwei Verordnungen in Vorbereitung: Mit der einen sollen die Verpflichtungen der neuen Dienste im Bereich Produktion und Ausstrahlung geregelt werden, die andere betrifft die *must-carry*-Regelung (Voraussetzungen, unter denen mit den erteilten Lizenzen für die Kabelbetreiber die Weiterverbreitung der auf terrestrischem Wege verbreiteten Dienste vorgesehen ist). Angesichts der vorgesehenen Bewerbungsfristen werden diese Verordnungen im französischen Amtsblatt voraussichtlich bis zum 15. Oktober 2001 veröffentlicht werden. ■

Über die vorschriftsmäßigen Verpflichtungen hinaus verpflichtet sich der Sender in dieser neuen Vereinbarung dazu, 18% seines Umsatzes in die Produktion audiovisueller Werke sowie 1% in Trickfilme zu investieren. Der CSA lehnte jedoch Anfragen des Senders bezüglich einer Ausweitung seines Musikangebots einerseits und einer Lockerung der Bestimmung bezüglich der Begrenzung der durchschnittlichen täglichen Dauer von Werbeblöcken auf sechs Minuten andererseits vorläufig ab. Der CSA will zuvor die Entwicklung des Musikbereiches bei M6 überprüfen, sobald er einen ausreichenden Überblick über das unverschlüsselte Musikangebot besitzt. Zudem kündigte er eine Studie zur Entwicklung des Medienmarktes an, bevor über eine mögliche Lockerung der Werbebestimmungen für M6 nachgedacht werden könne. ■

lich niedrigeres Angebot abgegeben. Die britische Aufsichtsbehörde hatte TV Danmark 1 die Zustimmung jedoch mit Hinweis auf die Richtlinie verweigert, als die öffentlich-rechtlichen Sender erneut Interesse am Erwerb gemeinsamer Rechte bekundeten. Der *Court of Appeal* hatte befunden, das Ziel der Richtlinie sei zwar die Maximierung der potenziellen Zuschauerzahl, doch müsse dieses Ziel gegen andere Faktoren wie die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung des Wettbewerbs und zur Einhaltung von Verträgen abgewogen werden.

Das *House of Lords* war dagegen der Auffassung, der Zweck von Art. 3a (3) der Richtlinie sei eindeutig: „Es soll verhindert werden, dass die Sender Exklusivrechte so ausüben, dass ein erheblicher Teil der Öffentlichkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Möglichkeit beraubt wird, ein als wichtig eingestuftes Ereignis zu verfolgen. Die Verpflichtung, dieses Ziel zu erreichen, wird in keiner Weise durch Überlegungen etwa zum Wettbewerb, zur freien Marktwirtschaft oder zur Unantastbarkeit von Verträgen eingeschränkt.“ Es reiche nicht aus, öffentlich-rechtlichen Sendern lediglich Gelegenheit zugeben, in einer fairen Versteigerung um die Rechte mitzubieten. Sowohl die Richtlinie als auch die britische Gesetzgebung zu deren Umsetzung (Teil IV des Rundfunkgesetzes von 1996) betrafen die Ausübung von Rechten und nicht deren Erwerb. Daher habe der britische Regulierer nicht rechtswidrig gehandelt, als er das erneute Interesse der öffentlich-rechtlichen Sender berücksichtigte, sondern er sei aufgrund der Richtlinie sogar dazu verpflichtet gewesen. ■

GB – Aufsichtsbehörde bestraft Sender für Verstöße gegen die Regeln zum Product Placement

Tony Prosser
Juristische
Fakultät
Universität
Glasgow

Die britische Aufsichtsbehörde, die *Independent Television Commission* (ITC, Unabhängige Fernsehkommission), hat gegen einen großen Privatsender, London Weekend Television, eine Geldstrafe in Höhe von GBP100.000 für Verstöße gegen ihren *Code of Programme Sponsorship* (Kodex zum Sponsoring von Programmen) verhängt.

Zu den Verstößen kam es in der Serie „Club@vision“, die sich an junge Leute richtete und unter anderem Beiträge über Nachtclubs brachte. Die Serie wurde von einer unabhängigen Produktionsfirma im Auftrag der großen Privatsenderkette ITV als Koproduktion mit London Weekend Television produziert. Die Aufsichtsbehörde erhielt eine Beschwerde, der zufolge

ITC Imposes £100,000 Penalty on LWT', Independent Television Commission Press Release 41/01 (ITC verhängt Geldstrafe von GBP 100.000 gegen LWT, Pressemitteilung 41/01 der ITC), 27. Juli 2001, und Code of Programme Sponsorship (Kodex zum Sponsoring von Programmen) der ITC, beide abrufbar unter:
<http://www.itc.org.uk/>

HU – Medienaufsicht betreibt Entflechtung ausländischen Medieneigentums

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht
(EMR),
Saarbrücken

In einer Ende August bekannt gemachten Entscheidung hat sich der *Országos Rádió és Televízió Testület (ORTT)*, die nationale ungarische Radio- und Fernseh-Behörde, zu der Eigentums- und Beteiligungssituation von Bertelsmann in Ungarn geäußert.

Bertelsmann, das über die RTL Gruppe den ungarischen privaten Fernsehveranstalter *RTL Klub* betreibt und mit der

Siehe Artikel der *Financial Times*, abrufbar unter:
<http://globalarchive.ft.com/globalarchive/article.html?id=010829001694>

IE – Einschränkungen der Informationsfreiheit und der Medienberichterstattung

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität
Amsterdam

In einem kürzlich ergangenen Urteil, das Auswirkungen auf alle Medienbereiche hat, hat der *High Court of Ireland* (Oberster Gerichtshof von Irland) einem Einspruch des Ministers für Erziehung und Wissenschaft gegen eine Entscheidung des Informationsbeauftragten stattgegeben, in der die Offenlegung bestimmter Informationen angeordnet wurde.

Der Informationsbeauftragte hatte entschieden, drei Zeitungen gemäß dem Gesetz über Informationsfreiheit 1997 (siehe IRIS 1997-10: 8) Zugang zu bestimmten Aufzeichnungen des Erziehungsministeriums über die Ergebnisse der Abschlussprüfungen (*Leaving Certificate Examination* - staatliche Prüfung am Ende der zweiten Stufe des Bildungszyklus) des Jahres 1998 zu gewähren. Der Minister hatte gegen diese Entscheidung aus verschiedenen Gründen Einspruch eingelegt.

Ein Grund für die Ablehnung des Ministers, den Zeitungen Zugang zu den fraglichen Informationen zu gewähren, war Abschnitt 53 des Bildungsgesetzes von 1998. Dieser Abschnitt bevollmächtigt den Minister, „unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen“ „Zugang zu allen Informationen zu verweigern, durch den eine Zusammenstellung von Informationen (die anderenfalls nicht öffentlich zugänglich wären) in Bezug auf einen Leistungsvergleich von Schulen hinsichtlich der akademischen Leistungen dort eingeschriebener Studierender ermöglicht werden könnte...“

Der High Court entschied, dass der Informationsbeauf-

Zum Fall des Gesetzes über die Informationsfreiheit 1997 und zum Einspruch gemäß Abschnitt 42(1) dieses Gesetzes (Der Minister für Erziehung und Wissenschaft gegen den Informationsbeauftragten), Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 31. Juli 2001 (1999 Nr. 99MCA – bislang unveröffentlicht)

Jahresbericht des Informationsbeauftragten 2000, 29. Mai 2001, abrufbar unter:
<http://www.irlgov.ie/oic/report00/Pub.htm>

Clubs aufgefordert wurden, eine Gebühr zu entrichten und sich an den Produktionskosten zu beteiligen, um ihre Berücksichtigung in dem Programm sicherzustellen. Eine Untersuchung ergab, dass ein Event Promoter, der für die Produktionsfirma tätig war, Clubs angesprochen hatte und mehrere Clubs tatsächlich Gebühren bezahlt hatten. Zwar hatten einige Clubs, über die in dem Programm berichtet wurde, keine Gebühren bezahlt, doch alle zahlungsbereiten Clubs waren berücksichtigt worden, und eine erhebliche Anzahl von Clubs glaubte, dass die Zahlung Voraussetzung für die Berücksichtigung war. Die ITC zog daher den Schluss, dass die Auswahl der Clubs, über die in dem Programm berichtet wurde, durch die Zahlungen beeinflusst wurde und dies die redaktionelle Urteilsfähigkeit der Produktionsgesellschaft beeinträchtigte.

Die Auswahl der Clubs stellt einen Verstoß gegen § 15.1 des *Code of Programme Sponsorship* der ITC dar, der das *Product Placement* verbietet. *Product Placement* ist darin definiert als „die Berücksichtigung oder Erwähnung eines Produkts oder einer Dienstleistung im Rahmen eines Programms gegen eine Zahlung oder sonstige Vergütung an den Programm-macher oder ITC-Lizenznehmer (oder an deren Vertreter oder mit ihnen verbundene Personen)“. Der Promoter wurde als Vertreter des Programm-machers oder als mit ihm verbundene Person eingestuft. Obwohl London Weekend Television nicht auf die Beziehung zwischen der Produktionsfirma und dem Promoter hingewiesen worden war, hätte der Sender strenger die Abwicklung der Produktion überwachen müssen. Eine Strafe von GBP 100.000 war daher angemessen. ■

auflagenstarken, landesweit verbreiteten Zeitschrift *Nepszabadsag* auf dem Printmarkt vertreten ist, wurde aufgefordert, innerhalb von 180 Tagen eine Entflechtung zu betreiben.

Gemäß Kapitel 8 des Mediengesetzes Nr. I/1996, das die für das Medieneigentum geltenden Regelungen enthält, gilt ein Verbot der gleichzeitigen Inhaberschaft (beeinflussende Beteiligung an) einer Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung und der – verschieden abgestuften – Beteiligung an Fernsehveranstaltern, §§ 125, 126. Der ORTT rekurriert in seiner Entscheidung auf diese einschlägigen Bestimmungen, Bertelsmann hat angeknüpft, den Konflikt kurzfristig einer Lösung zuzuführen. ■

tragte bei seiner Auslegung und/oder Anwendung von Abschnitt 53 rechtsfehlerhaft entschieden hat. Der Gerichtshof befand, dass obwohl das Bildungsgesetz zeitlich nach dem Gesetz über die Informationsfreiheit verabschiedet wurde, das erstgenannte Gesetz retroaktiv (nicht retrospektiv) gewesen sei. Der Beauftragte hatte gesagt, dass die Ergebnisse für 1998, d. h. nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Informationsfreiheit, jedoch vor dem Inkrafttreten des Erziehungsgesetzes von 1999, herausgegeben werden sollten, wobei gewisse Schutzvorschriften zur Wahrung der Privatsphäre einzelner Studenten einzuhalten seien. Wenn die Regierung ähnliche Bestimmungen in andere Gesetze aufnehmen würde, könnte das Gesetz über die Informationsfreiheit in seiner Wirksamkeit deutlich geschwächt werden.

Für die Medien liegt die Bedeutung der Aufhebung der Beauftragtenentscheidung darin, dass die richterliche Auslegung von Abschnitt 53 bestätigt, dass Abschnitt 53 dazu dient, einen kompletten Informationsbereich, der potenziell von großem öffentlichen Interesse ist, abzuschotten. Der Gerichtshof hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Gesetzes über die Informationsfreiheit „nicht so ausgelegt werden können, dass sie dem Antragsteller ein unabdingbares Recht einräumen, obwohl das Gesetz in einer Art und Weise formuliert ist, als ob es ein Recht *prima facie* auf Information gewähre.“

In seinem vor Kurzem veröffentlichten Jahresbericht 2000 hat der Informationsbeauftragte betont, dass „der umsichtige Umgang der Medien mit der Informationsfreiheit einen sehr realen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung einer offenen und berechenbaren Regierung darstellt.“ Im Bericht heißt es zudem, dass die Informationsanfragen von Journalisten im Jahr 2000 um 58% gegenüber 1999 gestiegen sind. Dies sind 19% aller Anfragen, die im Laufe des Jahres 2000 eingegangen sind. ■

IE – Zuständigkeitenfrage bzgl. Spielfilmbewertung

„Natural Born Killers“, der umstrittene Film des amerikanischen Regisseurs Oliver Stone, wurde vor Kurzem in Irland auf Video freigegeben, sieben Jahre nachdem er vom *Film Censor*, der irischen Filmzensurbehörde, gemäß den Filmzensurgesetzen *Censorship of Films Acts 1923-70* verboten worden war. Das Verbot wurde vom *Films Appeal Board*, dem zuständigen Gremium, im Januar 1995 aufrecht erhalten. Ein Verbot wird für sieben Jahre verhängt. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Film den Filmzensoren erneut vorgestellt werden, um für die Vorführung freigegeben zu werden (siehe IRIS 2000-2: 8). Das Verbot war aufgrund der Gewaltszenen im Film sowie aufgrund der potenziellen Gefahr, er könne zu Nachahmungstaten führen, verhängt worden.

Im Januar 2000 plante TV3, der irische öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter, eine „Fernsehfassung“ des Films im Spätprogramm (22.45 Uhr) auszustrahlen. Die meisten

Marie
McGonagle
Rechtsfakultät,
Nationale
Universität
von Irland,
Galway

Der Wortlaut der o.g. Gesetze ist abrufbar unter: <http://www.irlgov.ie> per Klick auf „Irish Statute Book“ und dann auf „Acts of the Oireachtas 1922 – 1998“. Die Website der Unabhängigen Rundfunk- und Fernsehkommission (*Independent Radio and Television Commission*) ist <http://www.irtc.ie>

IE – Digitalrundfunk

Der nationale öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter RTÉ, der gemäß dem Rundfunkgesetz von 1960 gegründet wurde, verfügt über eine zweigleisige Finanzierungsstruktur aus jährlichen Rundfunkgebühren und aus Werbeeinnahmen. Mehrere Regierungen haben es in den vergangenen Jahren abgelehnt, die Rundfunkgebühren anzuheben, die mit IEP 70 (EURO 88,88) zu den niedrigsten in Westeuropa gehören. Das Rundfunkgesetz 2001 (siehe IRIS 2001-4: 9) sieht vor, dass sich RTÉ in terrestrischem Digitalfernsehen engagiert. Als Vorbereitung verlangte RTÉ eine Erhöhung der Rundfunkgebühren um IEP 50 (EURO 63,49). Aufgrund eines Beraterberichts genehmigte die Regierung jedoch lediglich IEP 14,50 (EURO 18,42). Ungeachtet dieses Rückschlags hat RTÉ Pläne für den Start von vier neuen Digitalkanälen im Herbst 2002

Marie
McGonagle
Juristische
Fakultät
Nationaluniversität
Irland,
Galway

Das Rundfunkgesetz 2001 ist abrufbar unter <http://www.irlgov.ie/oireachtas>. Klicken Sie auf „Legislative Information“ und dann auf „Acts of the Oireachtas 1997-2001“; „*Licensing Regional or Locally Based Digital Television Delivery – Consultation Paper*“ („*Lizenzierung regionaler oder lokal stationierter Digitalfernsehübertragung – Konsultationsdokument*“), Büro der Direktorin der Telekommunikationsregulierungsbehörde, Dok. Nr. 01/69 vom 31. August 2001, abrufbar unter: <http://www.odtr.ie/docs/odtr0169.doc> „*Regulating for Pluralism and Diversity in Broadcasting – The Way Forward*“ (Regulierung von Rundfunkpluralismus und -vielfalt – Der Weg nach vorn), Unabhängige Hörfunk- und Fernsehkommission, Konsultationsdokument vom Juni 2001, abrufbar unter: <http://www.irtc.ie/vaca1.html>

LT – Novellierung des Gesetzes über Informationen für die Öffentlichkeit

Am 21. Dezember 2000 hat der Präsident von Litauen eine Novelle des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit (1996) unterzeichnet, die weitere Änderungen des Rundfunkrechts gemäß den Verpflichtungen Litauens im Rahmen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen vorsieht.

Zunächst klärt das Gesetz die Anforderungen zum Schutz der Jugend vor Programmen, die für ihre körperliche, geistige und moralische Entwicklung schädlich sind, insbesondere vor Pornographie und/oder Gewaltdarstellungen (Art. 18). Die Vorschrift, dass gewalttätige oder erotische Programme mit einem speziellen optischen Symbol und akustischen Warnun-

anstößigen Szenen waren aus dieser Fassung herausgeschnitten worden und regelmäßige Signale wurden eingeblendet, um die Zuschauer vorzuwarnen. Am Tag vor der geplanten Ausstrahlung drohte das Justizministerium, eine gerichtliche Anordnung einzuholen, um die Ausstrahlung zu verhindern. TV3 zog daraufhin widerwillig den Film zurück.

Die Filmzensurengesetze befassen sich mit dem Vorführen von Filmen „in der Öffentlichkeit, mittels einem Kinematographen bzw. einem ähnlichen Gerät“. Das Justizministerium machte geltend, dass ein vom Filmzensor verbotener Film nicht ausgestrahlt werden könne.

TV3, eine kommerzielle Sendeanstalt, wird von der unabhängigen Rundfunk- und Fernsehkommission in Irland reguliert. Das Gesetz, das die Kommission ins Leben rief – das Rundfunk- und Fernsehgesetz aus dem Jahr 1988 – fordert von dieser, sicherzustellen, dass Rundfunkveranstalter keine Programme ausstrahlen, die unter vernünftigen Gesichtspunkten als Verstoß gegen den guten Geschmack oder die Sittlichkeit anzusehen sind oder gar zum Verbrechen anstiften könnten. TV3 wandte dagegen ein, dass die Kommission – und nicht der Filmzensor – für im Fernsehen ausgestrahlte Programme zuständig sei. Die Rechtsberater der Kommission unterstützten diese Ansicht. Verfahren und Praktiken zur Bewertung von strittigem TV-Programmmaterial wurden daraufhin von der Kommission übernommen, zusätzlich zu den bestehenden Verfahren und Praktiken zur Bewertung von Fernsehprogrammmaterial. TV3 wurde von den neuen Prüfverfahren unterrichtet und musste dann selbst die Entscheidung treffen, ob der Film ausgestrahlt würde oder nicht. Jedenfalls wurde das Verbot aufgehoben und der Film schließlich am Samstag, dem 25. August dieses Jahres im Spätprogramm des Senders TV3 ausgestrahlt. ■

angekündigt. Eine Überprüfung der Rundfunkgebühren ist für 2003 vorgesehen.

Die Lizenz zum Betrieb des terrestrischen digitalen Fernsehens, das dreißig Kanäle des RTÉ Übertragungsnetzes einschließen soll, wird auf der Grundlage einer Mischung aus Beauty-contest (80%) und Versteigerung (20%) vergeben. Dieser Vorgang soll bis Oktober abgeschlossen sein. Ein gesonderter Wettbewerb zum Verkauf des RTÉ Übertragungsnetzes soll kurz darauf beginnen. Die Ministerin für Kunst, Kulturerbe, Gaeltacht [irisch sprechende Landesteile] und die Inseln kann Lizenzen für sechs Multiplexer vergeben, während weitere Lizenzen von der Direktorin der Telekommunikationsregulierungsbehörde vergeben werden können. Die Direktorin hat ein Konsultationsdokument (31. August 2001) zu regionalen und lokalen Digitaldiensten herausgegeben. Die Unabhängige Hörfunk- und Fernsehkommission, welche den kommerziellen Hörfunk- und Fernsehsektor reguliert, spielt ebenfalls eine Rolle bei der Regulierung bestimmter neuer Dienste nach dem Rundfunkgesetz 2001. Die Kommission, die nach dem Gesetz 2001 in „Irische Rundfunkkommission“ (*Broadcasting Commission of Ireland*) umbenannt wird, überarbeitet zurzeit ihre Politik in Bezug auf Pluralismus und Vielfalt im Verhältnis zu bestehenden und vorgeschlagenen neuen Rundfunkdiensten (Konsultationsdokument, Juni 2001). ■

gen gekennzeichnet werden müssen, entfällt. Dagegen wird die Ausstrahlung solcher Programme zwischen 6.00 und 23.00 Uhr verboten.

Eine weitere Änderung betrifft die Umsetzung von Bestimmungen zur Übertragung von Ereignissen von großer gesellschaftlicher Bedeutung in der Republik Litauen. Art. 38 verleiht der Litauischen Radio- und Fernsehkommission (für kommerzielle Sender) bzw. dem Rat für das litauische nationale Radio und Fernsehen (für die öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaft) das Recht, diesbezügliche Vorschriften zu erlassen.

Nach Art. 48 ist die Litauische Radio- und Fernsehkommission verpflichtet, in ihre regelmäßige Überprüfung der audiovisuellen Politik in Litauen auch die statistischen Daten zur Umsetzung der Anforderungen an die Zugänglichkeit der

Yana Sklyarova
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

Ereignisse von großer Bedeutung für die Öffentlichkeit ein-
zubeziehen. Gegebenfalls sollen sie darlegen, warum der vor-

Gesetz der Republik Litauen vom 21. Dezember 2000, Nr. IX - 131 Lietuvos Respublikos Visuomenas Informavimo Estatymo 27, 39 Straipsnia Pakeitimo Ir Papildymo Estatymas (Zur Änderung des Gesetzes der Republik Litauen zur Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit vom 2. Juli 1996, Nr. I-1418), im Internet abrufbar unter: <http://www3.lrs.lt/c-bin/eng/preps2?Condition1=123793&Condition2>

EN

NL - Niederländische Medienbehörde verbietet Rundfunkveranstalter die Nutzung einer Website

Am 19. Juni 2001 hat das *Commissariaat voor de Media* (die niederländische Medienbehörde) ihre Entscheidung verkündet, der regionalen öffentlich-rechtlichen Rundfunkstation *L1* die weitere Nutzung ihrer kommerziellen Website www.L1boulevard.nl zu verbieten.

Rik Lambers
Institut für
Informationsrecht
(IVIIR)
Universität
Amsterdam

Die Website stellt eine virtuelle Einkaufsmeile dar, auf der regionale Unternehmen ihre aktuellen Angebote platzieren und Verbraucher nach gewünschten Produkten und Dienstleistungen suchen können. Es handelt sich um ein gemeinsames Unternehmen mit dem belgischen regionalen Rundfunkveranstalter *TV Limburg*, der eine fast identische Site unterhält und

"Toetsing betrokkenheid Stichting Omroep Limburg bij internetsite www.L1boulevard.nl", Mitteilung des *Commissariaat voor de Media* vom 19. Juni 2001, abrufbar unter: <http://www.cvdv.nl/index.html?article=294>

NL

PL - Lizenzentzug für Canal+ Polska

Am 19. Juni 2001 hat der Nationale Rundfunkrat den Beschluss bekannt gegeben, *Polska Korporacja Telewizyjna* (PKT) die Lizenz Nr. 197/96-T für terrestrische Ausstrahlungen zu entziehen.

Hanna Jedras
Nationaler
Rundfunkrat
Polens
Abteilung
Internationale
Beziehungen
Warschau

Am 10. Mai 2001 hatte der Vorsitzende des Nationalen Rundfunkrats Polens ein Schreiben an PKT, einen polnischen Lizenznehmer, der ein Fernsehprogramm mit dem Titel *Canal+ Polska* ausstrahlt, gerichtet, in dem er um Angaben zur Erfüllung der technischen Lizenzanforderungen nach Punkt XII der besagten Lizenz durch den Lizenznehmer bat. Die unter

Beschluss Nr. DK 122/2001 vom 19. Juni 2001-08-31

SI - Regulierungsbehörden für Telekommunikation und Rundfunk zusammengelegt

Zur Umsetzung des neuen Telekommunikationsgesetzes (siehe IRIS 2001-5: 16) und hier insbesondere Artikel 156 dieses Gesetzes, hat die Regierung der Republik Slowenien durch eine Rechtsverordnung, die am 21. Juli 2001 in Kraft getreten ist, die *Agencija za telekomunikacije in radiodifuzijo RS*, die Telekommunikations- und Rundfunkbehörde der Republik Slowenien, gegründet.

Die neue Telekommunikations- und Rundfunkbehörde ist ein unabhängiges Organ, das aus den Gebühren von Telekommunikations- und Rundfunkbetreibern finanziert wird. Die Behörde ist befugt, das Telekommunikations- und Rundfunkspektrum zu verwalten, Streitigkeiten zwischen Betreibern hinsichtlich Preisgestaltung, infrastrukturelle Fragen etc. zu schlichten, die Preise für bestimmte Dienste festzulegen, in bestimmten Fällen Entscheidungen über Zusammenschlüsse zu treffen, Gebühren von Betreibern einzuziehen sowie die Telekommunikations- und Rundfunkbetreiber zu überwachen. Die Behörde ist ebenfalls zuständig für die Akkreditierung

Matjaz Gerl
Generalsekretär
des
slowenischen
Rundfunkrats

Abrufbar unter: <http://www.gov.si/urst/angl/frames.htm>

gesehene Fortschritt nicht erzielt wurde und welche Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln ergriffen wurden oder geplant sind. Die Sender sind ihrerseits verpflichtet, der Kommission die nötigen Daten vorzulegen, und müssen bei Verstößen Gründe für die Nichteinhaltung dieser Vorschriften angeben sowie über die zur Beseitigung dieser Mängel ergriffenen oder geplanten Maßnahmen berichten.

Art. 39 dehnt den Geltungsbereich der Bestimmungen, die sich auf die Werbung beziehen, auf das Teleshopping aus. ■

mit einem Link auf sein niederländisches Gegenstück verweist. Nach Ansicht der niederländischen Medienbehörde widerspricht diese Art der kommerziellen Nutzung dem wichtigen Prinzip, dass ein öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter nicht kommerziell tätig sein darf. Eine Beteiligung an einer kommerziellen Website kollidiert mit Artikel 57a1(b) des niederländischen Mediengesetzes von 1987, in dem es heißt, dass jedwede Nebenaktivität mit der Aufgabe des Rundfunkveranstalters, die Öffentlichkeit mit hochwertigen, nicht-kommerziellen Sendungen zu versorgen, "in Zusammenhang stehen oder diese unterstützen muss". Die Beteiligung von *L1* an dieser Website wurde nicht als eine solche Aktivität betrachtet.

In einer Reaktion auf die Entscheidung äußerte sich der Rundfunkveranstalter erstaunt über das Verbot, wobei er darauf hinwies, dass www.L1boulevard.nl nicht die Hauptseite von *L1* sei und dass es in naher Zukunft einige weitere Portale geben werde (derzeit im Aufbau). ■

dem oben genannten Punkt formulierten Bedingungen verpflichten den Rundfunkveranstalter zur terrestrischen Ausstrahlung seiner Fernsehprogramme unter Verwendung von bestimmten Sendeanlagen in neun der größten polnischen Städte. Zudem wurde PKT aufgefordert, die Anzahl der Zuschauer, die das Programm über die entsprechenden Stationen empfangen, zu nennen. Aufgrund der vom Lizenznehmer bereitgestellten Daten und angesichts der begrenzten Zuschauerzahl (ca. 14.000) erließ der Vorsitzende des Nationalen Rundfunkrats einen vorläufigen Beschluss über das teilweise Auslaufen der Lizenz Nr. 197/96-T in dem unter Punkt XII festgelegten Rahmen, dem dann der endgültige Entzug folgte. ■

elektronischer Signaturen. Sie wird von einem Direktor und zwei Stellvertretern, je einer für den Telekommunikations- und den Rundfunkbereich, geleitet, die von der Regierung ernannt werden. Bewerbungen für den Direktorenposten der Behörde wurden im August veröffentlicht, seine Ernennung wird für Anfang September erwartet. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Behörde noch nicht wirklich in Funktion getreten. Die Behörde trifft ihren Entscheidungen unabhängig. Die Entscheidungen können nur auf dem Rechtsweg angefochten werden. Sie finanziert sich aus Gebühren, die die Betreiber für die Nutzung des Frequenzspektrums entrichten.

Der Mitarbeiterstab wird von zwei Beiräten beraten und überwacht: vom Telekommunikationsrat, der den Direktor in Telekommunikationsfragen berät, und vom Rundfunkrat, der bevollmächtigt ist, endgültige Entscheidungen über die Lizenzvergabe zu treffen. Beide Beiräte erfahren von der Behörde fachspezifische und verwaltungstechnische Unterstützung. Die Beiräte sind auch berechtigt, die Satzung der Behörde zu billigen bzw. abzulehnen.

Die Beiräte wurden bereits vom *Državni zbor* (Parlament) eingesetzt und haben schon ihre ersten konstituierenden Sitzungen abgehalten. ■

FILM

ES – Neues Gesetz zur Förderung der Filmindustrie und des audiovisuellen Sektors

Im Juli 2001 hat das spanische Parlament ein neues *Ley de fomento y promoción de la cinematografía y el sector audiovisual* (Gesetz zur Förderung der Filmindustrie und des audiovisuellen Sektors) verabschiedet. Die Hauptziele dieses Gesetzes sind die Förderung der Produktion, Distribution und Aufführung europäischer und spanischer audiovisueller Werke und der Schutz des spanischen audiovisuellen Erbes.

Auf nationaler Ebene ist für die Erreichung dieser Ziele das *Instituto de Cinematografía y Artes Audiovisuales* (Institut für Film und audiovisuelle Künste, ICAA) zuständig. Diese unabhängige Behörde leitet ihre Befugtheit vom *Ministerio de Educación, Cultura y Deporte* (Ministerium für Bildung, Kultur und Sport) ab. Das ICAA soll gemeinsam mit den Wettbewerbsbehörden für einen funktionierenden Wettbewerb in den Märkten für die Produktion, Distribution und Aufführung von Filmen sorgen (Art. 8.2). Das ICAA soll darüber hinaus ein Register audiovisueller Firmen verwalten (Art. 11), für den Schutz des spanischen audiovisuellen Erbes verantwortlich sein (Art. 3) und über die Altersfreigabe von Filmen und audiovisuellen Werken entscheiden (Art. 10).

Das Gesetz sieht vor, dass die spanische Regierung ein

Alberto
Pérez Gómez
Dirección de
Internacional
Comisión del
Mercado de las
Telecomunicaciones

Ley 15/2001, de 9 de julio, de fomento y promoción de la cinematografía y el sector audiovisual, B.O.E. n. 164, 10.07.2001 (Gesetz 15/2001 vom 9. Juli 2001 zur Förderung der Filmindustrie und des audiovisuellen Sektors), abrufbar unter:
http://v2.vlex.com/es/asp/boe_detalle.asp?Articulo=13268

ES

FR – Neue Kriterien zur Klassifikation von Kinofilmen

Im vergangenen Sommer hatte der *Conseil d'Etat* (Staatsrat, oberste Instanz für Verwaltungsrecht) eine *visa d'exploitation* (Vorführungsfreigabe) für den Film *"Baise-moi"* (Fick mich!) zurückgenommen. Der Film war ursprünglich mit der Einschränkung eines Aufführungsverbots für ein minderjähriges Publikum unter 16 Jahren freigegeben worden. Die Angelegenheit hatte heftige Kritik wegen der Mängel des französischen Klassifizierungssystems für Kinofilme hervorgerufen. Besagtes System sieht gemäß der Verordnung von 1990 vier nach gemeinem Recht vorgenommene Einstufungen von Kinofilmen vor: Filme ohne Altersbeschränkung, Freigabe ab 12 Jahren, Freigabe ab 16 Jahren und generelles Vorführungsverbot. Zu diesen vier nach gemeinem Recht vorgenommenen Einteilungen kommt eine weitere hinzu: die Eintragung eines Werkes auf die Liste pornographischer bzw. zu Gewalt anleitender Filme, die allgemein als "Kategorie X" bezeichnet wird

Mathilde de
Rocquigny
Légipresse

Décret n° 2001-618 du 12 juillet 2001 modifiant le décret n° 90-174 du 23 février 1990 pris pour l'application des articles 19 à 22 du Code de l'industrie cinématographique et relatif à la classification des œuvres cinématographiques, JO 13 juillet 2001 (Verordnung Nr. 2001-618 vom 12. Juli 2001 in Abänderung der Verordnung Nr. 90-174 vom 23. Februar 1990 mit Blick auf die Anwendung der Artikel 19 bis 22 des Code der Filmindustrie sowie mit Blick auf die Einteilung von Kinofilmwerken, fr. Amtsblatt, 13. Juli 2001)

FR

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

DE – Positionspapiere der DLM und der Rundfunkveranstalter zur Neuordnung des Breitband-Kabelnetzes

Die Direktorenkonferenz der für die Aufsicht über den privaten Rundfunk zuständigen Landesmedienanstalten (DLM)

System zur Förderung der europäischen audiovisuellen Produktion (Art. 5) und Verbreitung (Art. 6) einrichtet. Außerdem sieht es ein Quotensystem zur Förderung der Aufführung europäischer Filme vor (Art. 7). Bei diesem System muss der allgemeinen Regel zufolge jedes Jahr in jedem Kino auf jeweils drei Aufführungstage mit Filmen aus Drittländern (Nicht-EU-Ländern), die auf Spanisch oder in einer in Teilen Spaniens als weitere Amtssprache geltende Sprache (zum Beispiel Baskisch, Katalanisch oder Galizisch) synchronisiert sind, ein Aufführungstag mit europäischen Filmen kommen.

Das neue Gesetz legt auch die Sanktionen fest, die von der Verwaltung für Verstöße gegen die Bestimmungen verhängt werden können (Artt. 12 und 13).

Das Gesetz ändert ferner den Art. 5.1 (Förderung der audiovisuellen Produktion) des Gesetzes 25/1994 zur Umsetzung der Fernsehrichtlinie in spanisches Recht:

Der alte Wortlaut von Art. 5 des Gesetzes 25/1994 sah vor, dass die Sender nicht nur die Quoten für europäische Programme zu erfüllen hatten, sondern auch mindestens 5 % ihres jährlichen Ertrags für die Finanzierung von Filmen (einschließlich Fernsehfilmen) aufwenden mussten.

Nach dem neuen Wortlaut von Art. 5.1 des Gesetzes 25/1994 in der Fassung der Zweiten Zusatzbestimmung des Gesetzes 15/2001 müssen diejenigen Sender, die für Kanäle verantwortlich sind, deren Programme neuere (d. h. vor weniger als sieben Jahren produzierte) Spielfilme umfassen, mindestens 5 % ihres jährlichen Ertrags für die Finanzierung europäischer Spielfilme, Kurzfilme und Fernsehfilme aufwenden. 60 % dieser Mittel müssen in Produktionen fließen, deren Originalsprache eine der in Spanien als Amtssprachen akzeptierten Sprachen ist. Außerdem definiert der neue Art. 5.1 des Gesetzes 25/1994 den Begriff „Fernsehfilm“.

Das Gesetz 15/2001 zur Förderung der Filmindustrie und des audiovisuellen Sektors hebt das Gesetz 17/1994 auf, das dieselben Fragen regelte. Allerdings bleiben einige Dekrete zur Umsetzung des Gesetzes 17/1994 in Kraft, soweit sie nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen des neuen Gesetzes stehen. ■

und die ein Vorführungsverbot vor Minderjährigen unter 18 Jahren nach sich zieht. Der Film *Baise-moi* fiel demnach in eine Rechtslücke, da ein Schutz der Minderjährigen nur mit einer Einstufung in die Kategorie X möglich gewesen wäre. Die wirtschaftlichen Folgen einer solchen Klassifikation (besondere Besteuerung und Ausschluss von jedweder staatlichen Filmförderung) sowie die hieraus resultierende Verpflichtung, den Film ausschließlich in speziell hierfür vorgesehenen Filmtheatern vorzuführen, sind gravierend und bedeuten im Allgemeinen den wirtschaftlichen Ruin des Werkes.

Um diesem Problem zu begegnen, hat sich die Regierung darum bemüht, Filmen, die Gewaltszenen und eindeutige sexuelle Handlungen zeigen und die für Minderjährige zwar ungeeignet, jedoch von künstlerischer Bedeutung sind, auch in normalen Filmtheatern Vorführmöglichkeiten einzuräumen. Die Verordnung vom 12. Juli 2001, die die Verordnung vom 23. Februar 1990 abändert, bietet dem Ausschuss zur Einstufung von Filmwerken, der seine Stellungnahme an das für die Vorführungsfreigabe zuständige Kulturministerium weitergibt, nunmehr sechs Kategorien zur Auswahl: Freigabe ohne Altersbeschränkung, Freigabe ab 12 Jahren, Freigabe ab 16 Jahren, Freigabe ab 18 Jahren, Eintragung in die Liste pornographischer und zu Gewalt anleitender Filme mit entsprechender Freigabe erst ab 18 Jahren sowie Vorführverbot.

Der Film *Baise-moi* wurde nun erneut in einem Pariser Filmhaus aufgeführt: Nunmehr gilt für ihn eine Freigabe ab 18 Jahren, ohne dass er hierbei in die Kategorie X fällt, so dass er auch in normalen Filmtheatern aufgeführt werden kann. ■

hat sich erneut für eine baldige, flächendeckende digitale Kabelversorgung in Deutschland ausgesprochen und mit einem Positionspapier Eckpunkte für den Übergang vom analogen zum digitalen Kabel formuliert.

Die DLM hält die Zersplitterung der Netzstrukturen auf den Netzebenen 3 und 4 unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Hinblick auf einen schnellen Auf-

bau digitaler Netzstrukturen für ungünstig. Wirtschaftlich tragfähige Strukturen müssten auch unter Gefahr neuer Konzentrationsrechtlicher Probleme geschaffen werden. Gefordert wird daher die Entwicklung und Einführung offener Decoderstandards. Ergänzend müssten auf dem Markt Geräte mit CI-Schnittstellen (*Common Interface*) sowie CACI-Module (*Conditional Access for Common Interface*) aller Veranstalter verfügbar sein. Auch in einem digitalen Kabelmarkt sei der Rundfunk nach Ansicht der DLM aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Stellung angemessen zu berücksichtigen; eine Festlegung auf eine bestimmte Kapazität bei der Kabelverteilung sei daher *a priori* nicht geboten. Tendenzen einer Entwicklung zur Aufhebung der Trennung von Programm und Übertragungsweg müsse mit erhöhten Anforderungen an die Regulierung des Zugangs zur Sicherstellung der Chancengleichheit für alle Diensteanbieter begegnet werden. Der Übergang in ein digitales Kabelnetz erfordert, da aus finanziellen und technischen Gründen nur sukzessive erfolgend, nach Auffassung der DLM besondere Regelungen zur Ausgestaltung und Dauer des sog. Simulcast-Betriebs, der zeitwei-

Peter Strothmann
Institut für
Europäisches
Medienrecht,
Saarbrücken

Positionspapier der Landesmedienanstalten "Eckwerte für den Übergang analog/digital im Kabel"; abrufbar unter: http://www.alm.de/aktuelles/presse/pos_kabel_1.doc

Papier "Technische und betriebliche Anforderungen an ein neues Breitband-Kabelverteilungssystem in Deutschland" von ARD, ZDF und VPRT; abrufbar unter: http://www.vprt.de/db/positionen/referenzmodell_endfassung200601.pdf

DE

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

EE – Gesetz über Informationen für die Öffentlichkeit tritt in Kraft

Am 1. Januar 2001 ist das Gesetz der Republik Estland über Informationen für die Öffentlichkeit in Kraft getreten. Es garantiert den öffentlichen Zugang zu Informationen und schafft einen Mechanismus zur Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit durch staatliche Stellen. Das Gesetz betrachtet das Internet als eines der wichtigsten Mittel für den Zugang zu Informationen und legt daher bestimmte Regeln für die Nutzung des Internets fest, damit staatliche Stellen ihre Verpflichtungen zur Bereitstellung von Informationen erfüllen können.

Das Gesetz zählt verschiedene Arten von Informationen auf, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen sollen. Sie betreffen vorwiegend die Aktivitäten nationaler und lokaler Regierungsstellen, statistische und faktische Informationen, die als wichtig für „Leben, Gesundheit und Eigentum von Personen“ betrachtet werden, (zum Beispiel Umweltinformationen) sowie amtliche Dokumente und andere Urkunden (zum Beispiel geplante Gesetze und Verordnungen, die den Behörden zur Verabschiedung bzw. Genehmigung vorliegen, rechtskräftige Gerichtsurteile, Register von Verwaltungsstellen). Nach Art. 29 sind die Inhaber solcher Informationen ver-

Yana Sklyarova
Moskauer
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik

Avaliku teabe seadus (Gesetz der Republik Estland über Informationen für die Öffentlichkeit), verabschiedet am 15. November 2000, in Kraft getreten am 1. Januar 2001. Amtlich veröffentlicht in Riigi Teataja (Amtsblatt) (I 2000, 92, 597). Der Gesetzestext ist in englischer Sprache im Internet abrufbar unter: <http://www.legaltext.ee/en/andmebaas/ava.asp?m=022>

EN

FI – Neuer Name und neue Pflichten für die Kommunikationsregulierungsbehörde

Am 29. Juni 2001 wurde in Finnland das Gesetz über Kommunikationsverwaltung, *Laki viestintähallinnosta* (625/2001), ratifiziert. Das Gesetz trat am 1. September 2001 in Kraft und ersetzte das *Laki telehallinnosta*, (518/1988) (Gesetz über die Telekommunikationsverwaltung). Damit erhielt das Verwaltungszentrum für Telekommunikation zum

sen parallelen Nutzung von analoger und digitaler Technik. Hierfür werden zwei Modelle vorgeschlagen, die auch als Mischformen denkbar seien. Nach dem ersten Modell soll der Bestand an allen analogen Programmplätzen unberührt bleiben, solange nicht im jeweiligen Netz eine Versorgung von 20 % der angeschlossenen Haushalte mit digitalen Endgeräten erreicht sei. Ab einer Reichweite von 20 % und dann je 5 % weiterem Reichweitzuwachs wäre dann jeweils ein Kanal zu digitalisieren. Dagegen könnten bei einer gleichzeitigen Versorgung der Nutzer mit entsprechenden Empfangsgeräten unmittelbar alle Kanäle eines Netzes umgeschaltet werden ("inselweiser Umstieg").

Auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter und der Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT) haben in einem gemeinsamen Papier ihre Positionen zu technischen und betrieblichen Anforderungen an ein neues Breitband-Kabelverteilungssystem formuliert. Dabei sollen Endgeräte (Teilnehmeranschlussdose) nicht exklusiver Bestandteil des Kabelnetzes sein. Die Anbieter halten es für erforderlich, dass die technischen Spezifikationen des Kabelnetzes offengelegt werden. Bei Änderungen in der Netztechnologie oder bei den Endgeräten des Kabelnetzbetreibers wie Wechsel des Verschlüsselungssystems, Wechsel der Programmierschnittstelle etc. müssten die betroffenen Inhalte- und Diensteanbieter zustimmen. Es sei erforderlich, dass die Darstellung der Inhalte- und Dienstangebote im Basisnavigator des Endgerätes gleichberechtigt und diskriminierungsfrei im Vergleich zu den Angeboten des Kabelnetzbetreibers erfolge. Zudem müsse die direkte Erreichbarkeit der Angebote mitsamt eines bouqueteeigenen elektronischen Programmführers (EPG) gewährleistet werden. Der Kabelnetzbetreiber habe sicherzustellen, dass die erforderlichen Übertragungskapazitäten für den Rundfunk zur Verfügung stünden. ■

pflichtet, sie auf ihren jeweiligen Websites zu veröffentlichen und auf andere Weise zu verbreiten. Das Gesetz verpflichtet die wichtigsten öffentlichen Institutionen der Republik (die Kanzlei des *Riigikogu* (des estnischen Parlaments), das Präsidentschaftsamt, das Amt des *Oiguskantslers* (Bürgerbeauftragten), staatliche Stellen usw.), eigene Websites zur Verbreitung von Informationen zu unterhalten. Auch Kommunalverwaltungen müssen Websites unterhalten, um Details über ihre Aktivitäten mitzuteilen und in ihrem Besitz befindliche Informationen zu verbreiten.

Art. 32 enthält spezifische Vorschriften für den Inhalt dieser Websites. Die nationalen und lokalen Regierungsstellen müssen aktuelle Informationen anbieten und bekannt machen, wie sich der Bürger an sie wenden kann. Die Sites dürfen keine veralteten, falschen oder irreführenden Informationen enthalten. Ein Informationsinhaber muss auf seiner Website das Ausstellungsdatum jedes einzelnen Dokuments sowie das letzte Änderungsdatum angeben. Die Informationsanbieter sind auch für die Lösung technischer Probleme verantwortlich, die den Zugang zu der Site behindern könnten.

Das Gesetz sieht vor, dass die Datenschutz-Aufsichtsbehörde die Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahrensweisen zur Informationsbereitstellung überwacht, einschließlich der Verpflichtung bestimmter Inhaber von Informationen, nach den gesetzlich vorgesehenen Verfahrensweisen Websites einzurichten und zu unterhalten. Innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass ein Informationsinhaber seine Aktivitäten mit dem Gesetz in Einklang bringt, zum Beispiel, wenn es feststellt, dass der Informationsinhaber „die Verpflichtung zur vorschriftsmäßigen Unterhaltung einer Website nicht erfüllt hat“ (Art. 50). ■

1. September 2001 einen neuen Namen sowie einen erweiterten Pflichtenkatalog. Die neue finnische Kommunikationsregulierungsbehörde, *Finnish Communications Regulatory Authority* (FICORA), reguliert die Dienste der Kommunikations- und Informationsgesellschaft. Ihre Aufgabe besteht darin, die Entwicklung der Informationsgesellschaft in Finnland zu fördern. Der Behörde obliegt insbesondere die Gewährleistung funktionstüchtiger und effizienter Kommunikationsmärkte, um den Zugang der Verbraucher zu wettbewerbsfähigen, technisch ausgereiften, qualitativ hochwer-

**Marina
Österlund-
Karinkanta**
Finnische
Rundfunk-
gesellschaft YLE,
Abteilung für
Europa und
Medien

tigen, gleichzeitig aber auch erschwinglichen Kommunikationsdiensten sicherzustellen. Die FICORA untersteht dem Ministerium für Verkehr und Telekommunikation. Zu ihren Befugnissen gehören Aufgaben, die im Telekommunikationsmarkt-Gesetz (396/1997), dem Radiogesetz (517/1988), dem

Die Website von FICORA ist: <http://www.ficora.fi>
Laki viestintähallinnosta (Gesetz über die Kommunikationsverwaltung), Nr. 625/2001 vom 29. Juni 2001, abrufbar unter: <http://www.finlex.fi>

FI

Alle anderen erwähnten Gesetze können in englischer Sprache unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.mintc.fi/www/sivut/english/tele/statutes/index.html>

EN

FR – Oberstes Revisionsgericht entscheidet in Sachen Urheberrechte von Journalisten

Nachdem in den letzten Jahren mehrere Urteile zur Frage des Urheberrechts von Journalisten mit Blick auf die Wiederverwertung von Artikeln im Internet durch Tatrichter erlassen worden waren, gab es nun auch vom obersten Revisionsgericht einen wichtigen Beschluss zu diesem Thema. In der Sache ging es hier um die Klage eines freiberuflichen Journalisten, dessen ehemaliger Arbeitgeber ohne die Einwilligung des Journalisten in mehreren Ausgaben einer Zeitschrift Bilder veröffentlichte, die der Journalist einstmals erstellt hatte und die in besagter Zeitschrift bereits veröffentlicht worden waren. Damit ging es im vorliegenden Fall nicht um eine Wiederverwertung im Internet, doch dürfte diese Grundsatzentscheidung des Gerichts auch auf diese Art der Verwertung Anwendung finden.

Das Berufungsgericht von Versailles hatte, in Anlehnung an eine frühere Auslegung des Artikels L.761-9 des Arbeitsgesetzbuches durch das oberste Revisionsgericht, die Auffassung vertreten, das Verlagsunternehmen habe das Recht, in der selben Zeitung die Bilder eines Journalisten ohne dessen Einwilligung und ohne zusätzliche Vergütung erneut zu veröffentlichen.

**Amélie
Blocman**
Légipresse

Cour de cassation (1^{re} chambre civile), 12 juin 2001, *Rillon c/ Sté Capital Média* (Oberstes Revisionsgericht (1. Zivilkammer), 12. Juni 2001, *Rillon* gegen *Capital Média* Gesellschaft)

FR

RU – Oberster Gerichtshof hebt Regierungsverordnung auf

Am 11. April 2001 hat der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation in einem öffentlichen Verfahren über eine Klage des städtischen Telefonnetzes von Kostroma gegen die Regierung der Russischen Föderation verhandelt.

In der Klage hieß es, Art. 4.2 der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation zur Lizenzierung von Tätigkeiten im Kommunikationssektor vom 5. Juni 1994 Nr. 642 stehe im Widerspruch zu dem Föderationsgesetz zur Lizenzierung bestimmter Arten von Tätigkeiten vom 25. September 1998 Nr. 158-FS und verletze dadurch die Rechte des Klägers. Während der angefochtene Artikel vorsieht, dass das Ministerium für Kommunikation eine Lizenz innerhalb der Gebietsgrenzen der Tätigkeit eines Betreibers vergeben kann, sieht Art. 7 des Föderationsgesetzes zur Lizenzierung bestimmter Arten von Tätigkeiten vor, dass die Tätigkeit bei einer Lizenzvergabe durch die dafür zuständigen Föderationsbehörden (zur Zeit ebenfalls das Ministerium für Kommunikation) auf dem gesamten Gebiet der Russischen Föderation ausgeübt werden kann.

Die Vertreter der Regierung forderten das Gericht auf, der Klage nicht stattzugeben, weil das Föderationsgesetz zur Lizenzierung bestimmter Arten von Tätigkeiten vorsehe, dass die Lizenzvergabe für einige Arten von Tätigkeiten nach bereits geltenden Gesetzen erfolgt. Die Regierungsvertreter verwiesen auf die Tatsache, dass die Lizenzierung von Tätigkeiten im Kommunikationssektor früher durch das Föderations-

Postdienstegesetz (907/1993), dem Gesetz über den Fernseh- und Radiobetrieb (744/1998), dem Gesetz über den staatlichen Fernseh- und Radiofonds (745/1998) sowie dem Gesetz zum Schutz der Privatsphäre und Datensicherheit im Bereich Telekommunikation (565/1999) niedergelegt sind.

Die allgemeine Lenkung, Entwicklung und Beaufsichtigung von Fernsehen und Radio obliegt zwar dem Ministerium für Verkehr und Kommunikation. Die FICORA hat jedoch die Einhaltung des Gesetzes über den Fernseh- und Radiobetrieb und der im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen und Regelungen zu kontrollieren, mit Ausnahme der ethischen Grundsätze der Werbung, des Teleshoppings und des Schutzes Minderjähriger. Nach dem Gesetz über den staatlichen Fernseh- und Radiofonds ist die FICORA außerdem für die Verwaltung dieses Fonds zuständig, was u.a. den Einzug und die Kontrolle von Fernsehgebühren der privaten Haushalte sowie den Einzug der Betriebslizenzgebühren der Rundfunkveranstalter beinhaltet. Des Weiteren ist sie verantwortlich für technische Lizenzen, Funkfrequenzen und die Kontrolle von Telekommunikationseinrichtungen. Diese Zuständigkeitsbereiche wurden unverändert übernommen. ■

Gemäß Artikel L. 761-9 des Arbeitsgesetzbuches unterliegt das Recht auf Veröffentlichung von Beiträgen von Journalisten in mehr als einer Zeitung oder Zeitschrift zwar einer ausdrücklichen Vereinbarung, in der die Bedingungen, unter denen die Wiederverwertung bewilligt wird, zu präzisieren sind. Laut Berufungsgericht waren diese Bestimmungen jedoch in dem vorliegenden Fall nicht anwendbar, da der Gesetzgeber mit der Bezeichnung "mehr als eine Zeitung oder Zeitschrift" nicht die Ausgaben einer Zeitung bzw. einer Zeitschrift meint, die von dem selben Presseorgan unter gleichem Titel herausgegeben werden.

Das oberste Revisionsgericht hat nun mit seinem Urteil vom 12. Juni 2001 diese Entscheidung für ungültig erklärt. Gemäß Artikel L. 111-1, Absatz 3 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - *CPI*) und L. 761-9 des Arbeitsgesetzbuches stellt es grundsätzlich fest, dass "das Recht auf geistiges Eigentum des Urhebers von der Existenz eines Arbeitsvertrages unberührt bleibt". Liegt somit keine ausdrückliche gesetzliche Vereinbarung vor, tritt der Urheber mit der Erstveröffentlichung seiner Werke seinem Arbeitgeber nicht das Recht auf Wiederverwertung seines Werkes ab. Das Presseunternehmen muss damit vor jeder Wiederverwertung die Einwilligung des von ihm bezahlten Urhebers einholen (dies gilt zweifellos auch für Online-Veröffentlichungen), es sei denn, es gibt eine den Anforderungen des *CPI* entsprechende gegenseitige Klausel. ■

tionsgesetz zur Kommunikation vom 16. Februar 1995 Nr. 15-FS und die erwähnte Verordnung vom 5. Juni 1994 Nr. 642 geregelt wurde.

Der Kläger machte jedoch geltend, dass die Verordnung über die Lizenzierung von Tätigkeiten im Kommunikationssektor vom 5. Juni 1994 Nr. 642 in ihrer Gesamtheit gültig sei, und zwar unabhängig davon, dass derartige Regeln nur dann gelten sollten, wenn sie dem Föderationsgesetz zur Lizenzierung bestimmter Arten von Tätigkeiten nicht widersprechen. Wenn die Föderationsbehörden, die für die Regulierung lizenzpflichtiger Tätigkeiten zuständig sind, eine Lizenz erteilen, kann die Tätigkeit nach Art. 7 dieses Gesetzes auf dem gesamten Gebiet der Russischen Föderation ausgeübt werden. Gleichzeitig erlaubt die Verordnung über die Lizenzierung von Tätigkeiten im Kommunikationssektor vom 5. Juni 1994 Nr. 642 die geographische Einschränkung von Lizenzen. Diese Bestimmung widerspricht also dem Föderationsgesetz und darf nicht als rechtmäßig betrachtet werden.

Das Gericht stellte auch fest, der Hinweis auf die Tatsache, dass die Bestimmungen des Föderationsgesetzes über die Lizenzierung bestimmter Arten von Tätigkeiten nicht für die Lizenzvergabe im Kommunikationsbereich gelten, sei unbegründet.

Nach dem Föderationsgesetz zur Kommunikation vom 16. Februar 1995 Nr. 15-FS werden Angelegenheiten, die die Lizenzvergabe betreffen, (zum Beispiel Lizenzarten und Geltungsdauern, Vergabebedingungen, Aussetzung und Entzug) in der Gesetzgebung der Russischen Föderation geregelt. Dies ist wichtig, weil solche Angelegenheiten nicht nur durch das

Föderationsgesetz zur Kommunikation geregelt werden, sondern auch durch das Föderationsgesetz über die Lizenzierung bestimmter Arten von Tätigkeiten. Letzteres ist ein grundlegendes Gesetz, das wesentliche Fragen der Lizenzvergabe betrifft und festlegt, wie eine Lizenz für eine Tätigkeit vergeben werden kann, selbst wenn diese Tätigkeit nicht in der Liste der Tätigkeiten genannt ist, die einer Lizenzvergabe unterliegen.

Tatsächlich besagt Art. 19 des Föderationsgesetzes zur Lizenzierung bestimmter Arten von Tätigkeiten, dass das durch dieses Gesetz eingerichtete Lizenzvergabeverfahren nicht die Lizenzvergabeverfahren berührt, die bereits durch die bestehenden Gesetze festgelegt sind. Die Verordnung zur Lizenzierung von Tätigkeiten im Kommunikationssektor trat früher in Kraft als dieses Gesetz.

Da sie vor dem Inkrafttreten des Föderationsgesetzes über

Natali Budarina
Moskauer
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik

Urteil des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation vom 11. April 2001 Nr. GKPI01-751

RU

die Lizenzierung bestimmter Arten von Tätigkeiten festgelegt wurde, wurde die Einrichtung eines Lizenzvergabeverfahrens im Kommunikationsbereich von dem Föderationsgesetz zur Kommunikation an die Regierung der Russischen Föderation delegiert.

Das Gericht berücksichtigte, dass das Lizenzvergabeverfahren der Regierung vor der Verabschiedung des Föderationsgesetzes zur Kommunikation eingerichtet worden war und ein anderes Lizenzvergabeverfahren noch nicht vorhanden war.

Nach Art. 19 des Föderationsgesetzes zur Lizenzierung bestimmter Arten von Tätigkeiten gelten Präzedenzdekrete und Regierungsverordnungen zum Lizenzvergabeverfahren im Gebiet der Russischen Föderation, soweit sie nicht im Widerspruch zu diesem Gesetz stehen.

Art. 4 der Verordnung, der den geographischen Geltungsbereich der Lizenz einschränkt, widerspricht also Art. 7 des Föderationsgesetzes über die Lizenzierung bestimmter Arten von Tätigkeiten und ist somit nicht anzuwenden.

Das Gericht berücksichtigte daher nicht den Hinweis der Regierungsvertreter, dass der Fähigkeit zur Nutzung durch technische Mittel Rechnung getragen werden müsse, da dies nicht die Grenzen der Geltung der vergebenen Lizenz bestimmt.

Das Gericht befand daher, dass Art. 4 der Verordnung über die Lizenzierung von Tätigkeiten im Kommunikationssektor nicht rechtmäßig ist, und gab der Klage statt. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Biddiscome, Ross; Hardy, Peter.-*Sports sponsorship: dealmaking to dotcoms: new media, new technology, new opportunities: management report.*- London: Informa Media Group, 2000.-GBP 549

Brauns, Christian.-*Die Entlehnungsfreiheit im Urheberrechtsgesetz.*-Baden-Baden: Nomos, 2001.-221 S.-(Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA Bd. 192).- ISBN 3-7890-7482-9.-DEM 70

Chatillon, Georges (éd.).-*L'Internet et le droit: droit français, européen et comparé de l'internet : actes du Colloque organisé par l'Ecole doctorale de droit public et droit fiscal de l'Université Paris I les 25 et 26 septembre 2000.*- Paris: Victoires Editions, 2001.- 492 p.-ISBN 2908 056-47X.- EUR 55

Chissick, Michel; Kelman, Alistair.-*Electronic commerce : law and practice.* 2nd ed.-London: Sweet & Maxwell, 2000.-ISBN 0 421 70800 X

Fosbrook, Deborah; Laing, André.-*Media contracts handbook.*-2nd ed.-London: Sweet & Maxwell, 2001.- ISBN 0 421 66130 5.- GBP 210 (Hardback + 3,5" disk)

Hugenholtz, P.Bernt (ed.).-*Copyright and electronic commerce: legal aspects of electronic copyright management.*- The Hague: Kluwer Law international, 2000.-306 S. -(Information Law Series).

May, Christopher.-*A global political economy of intellectual property rights : the new enclosures* .-London: Routledge, 2000.-XII + 200 S.

Schaar, Oliver.-*Programmintegrierte Fernsehwerbung in Europa: zum Stand der kommunikationsrechtlichen Regulierung in Europa.*-Baden-Baden: Nomos, 2001.- 302.S.-(Materialien zur interdisziplinären Medienforschung, Bd. 4).- ISBN 3-7890-7274-5.-DEM 98

Schneider, Annette.-*Verträge über Internet-Access.*-München: CH.Beck, 2001.-333S.

Singleton, Susan.-*Business, the Internet and the law.*-2nd ed.- London: Butterworths/Tolley.- 2001.- ISBN 075451241X.- GBP 70 (Book in binder, 2 updates per year).

Trüeb, Hans Rudolf (Hrsg.).-*Aktuelle Rechtsfragen des E-Commerce.*- Zürich: Schulthess, 2001.-177 S.

Verbiest, Thibault; Wéry, Etienne.-*Le droit de l'internet et de la société de l'information.-: droits européens, belge et français.*-Bruxelles:Larcier, 2001.- 648 p.- (Création, information, communication)

KALENDER

Koregulierung zwischen Selbstkontrolle und staatlicher Aufsicht

18. Oktober 2001

Veranstalter:

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)

Ort: Medientage München

Information & Anmeldung:

Tel.: +49 (0) 681 99275 11

Fax: +49 (0) 681 99275 12

E-mail: veranstaltungen@emr-sb.de

<http://www.emr-sb.de>

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zur Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

Valerie.Haessig@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/index.html

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder € 50,-/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98,-) pro Dokument im Einzelbezug oder € 445,-/FRF 2919,- (entspricht etwa DEM 870,-) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, F-67000 Strasbourg

E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet DEM 295/öS 2.160/sFr 266

Abonnementenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

D-76520 Baden-Baden

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.